



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

| | | |
|------|--|--------|
| 2004 | Ausgegeben zu Erfurt, den 27. Mai 2004 | Nr. 11 |
|------|--|--------|

| | Inhalt | Seite |
|-------------------|---|-------|
| 19.05.2004 | Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) | 505 |
| 19.05.2004 | Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr | 514 |
| 19.05.2004 | Thüringer Gesetz über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen | 515 |
| 22.04.2004 | Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten (ThürPolAzVO) | 517 |
| 09.02.2004 | Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz | 518 |
| 28.04.2004 | Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gewässerpolitik (Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung -ThürWRRLVO-) | 522 |
| 19.05.2004 | Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrags..... | 562 |
| 19.05.2004 | Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs | 562 |
| 19.05.2004 | Berichtigung der Neubekanntmachung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) | 562 |

Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Vom 19. Mai 2004

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Bestattungseinrichtungen

Zweiter Abschnitt Leichenwesen

Erster Unterabschnitt Menschliche Leichen, Leichenschau

- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Veranlassung der ärztlichen Leichenschau
- § 5 Ärztliche Leichenschaupflicht
- § 6 Durchführung der Leichenschau
- § 7 Kosten der Leichenschau

Zweiter Unterabschnitt Klinische und anatomische Sektion

- § 8 Klinische Sektion
- § 9 Auftrag zur klinischen Sektion
- § 10 Durchführung der klinischen Sektion
- § 11 Unentgeltlichkeit der Einwilligung in die klinische Sektion
- § 12 Verfahren der klinischen Sektion
- § 13 Anatomische Sektion
- § 14 Verfahren der anatomischen Sektion

Dritter Unterabschnitt

Totenschein, Aufbewahrung und Beförderung von Leichen

- § 15 Totenschein und Sektionsschein
- § 16 Aufbewahrung und Beförderung von Leichen

Dritter Abschnitt Bestattungswesen

- § 17 Bestattungspflicht
- § 18 Bestattungspflichtige
- § 19 Bestattungsarten
- § 20 Voraussetzungen der Bestattung
- § 21 Feuerbestattung
- § 22 Feuerbestattungsanlagen
- § 23 Beisetzung

Vierter Abschnitt Friedhofswesen

- § 24 Friedhöfe
- § 25 Gemeindefriedhöfe
- § 26 Andere Friedhöfe
- § 27 Planung, Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen
- § 28 Schließung oder Aufhebung von Friedhöfen durch den Träger
- § 29 Schließung oder Aufhebung von Friedhöfen durch die Genehmigungsbehörde
- § 30 Genehmigungsbehörde
- § 31 Ruhezeit
- § 32 Ausgrabung, Umbettung
- § 33 Friedhofsordnungen

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 34 Aufgabenwahrnehmung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 36 Sonderbestimmungen
- § 37 Übergangsbestimmungen

- § 38 Gleichstellungsbestimmung
 § 39 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
 Grundsätze

(1) Ziele des Gesetzes sind insbesondere die Wahrung der Ehrfurcht vor den Toten, die Achtung der Totenwürde sowie der Schutz der Totenruhe und der Totenehrung.

(2) Die würdige Bestattung von Verstorbenen und Totgeborenen ist eine öffentliche Aufgabe.

(3) Mit Leichen, Fehlgeborenen, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, Leichen- und Körperteilen sowie Aschenresten Verstorbener darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Menschen, das religiöse Empfinden des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind.

§ 2
 Bestattungseinrichtungen

(1) Bestattungseinrichtungen sind Einrichtungen, Bauwerke und Räumlichkeiten, die der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung dienen. Dazu zählen insbesondere Friedhöfe, Leichen- und Trauerhallen sowie Feuerbestaltungsanlagen.

(2) Bestattungseinrichtungen müssen der Würde des Menschen, dem religiösen Empfinden der Verstorbenen und den allgemeinen sittlichen Vorstellungen entsprechen. Sie müssen so errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass die öffentliche Sicherheit sowie die Gesundheit und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

Zweiter Abschnitt
Leichenwesen

Erster Unterabschnitt
Menschliche Leichen, Leichenschau

§ 3
 Begriffsbestimmungen

(1) Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen, bei dem sichere Zeichen des Todes bestehen oder bei dem der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt worden ist. Als menschliche Leiche gilt auch ein Kopf oder ein Rumpf. Leichenteile sind alle übrigen abgetrennten Körperteile und abgetrennten Organe Verstorbener. Ebenfalls als menschliche Leiche gelten das Skelett eines Menschen und die Körperteile im Sinne des Satzes 2 in skelettierter Form. Eine Leiche ist auch der Körper eines Neugeborenen, bei dem

1. entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeborenes) und das danach verstorben ist, oder

2. keines der in Nummer 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, dessen Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 Gramm betragen hat (Totgeborenes).

(2) Der Körper eines Neugeborenen mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei dem keines der in Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 genannten Lebenszeichen festzustellen ist (Fehlgeborenes), gilt nicht als Leiche im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4
 Veranlassung der ärztlichen Leichenschau

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts, der Todesart und der Todesursache von einem zur Berufsausübung zugelassenen Arzt zu untersuchen (Leichenschau). Dies gilt nicht für eine Leiche im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4.

(2) Die Benachrichtigung des Arztes zur Vornahme der Leichenschau hat unverzüglich jeder zu veranlassen, der eine Leiche auffindet oder in dessen Beisein eine Person verstorben oder tot geboren ist. Die Pflicht besteht nicht, wenn bereits ein anderer die Leichenschau veranlasst hat oder wenn die Polizei benachrichtigt wurde.

§ 5
 Ärztliche Leichenschaupflicht

(1) Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. jeder zur Berufsausübung zugelassene Arzt,
2. bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, der von der Leitung der Einrichtung bestimmte Arzt.

Satz 1 gilt bei Totgeburten entsprechend.

(2) Bis zum Beginn der Leichenschau ist der nächste Angehörige nach § 18 Abs. 1 berechtigt, den Arzt, der den Verstorbenen wegen der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, als Leichenschauarzt abzulehnen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat der Arzt zu veranlassen, dass ein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt.

(3) Ein im Notfalldienst oder Rettungsdienst tätiger Arzt kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts und der äußeren Umstände beschränken, wenn er dafür sorgt, dass ein anderer Arzt unverzüglich eine vollständige Leichenschau durchführt.

(4) Ein Arzt kann es ablehnen, über die Feststellung des Todes hinaus die Leichenschau fortzusetzen, wenn er durch die weiteren Feststellungen sich selbst oder einen seiner in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. In diesem Fall sorgt er unverzüglich dafür, dass ein anderer Arzt die Leichenschau fortsetzt.

§ 6
 Durchführung der Leichenschau

(1) Die Leichenschau ist unverzüglich durchzuführen. Die Leichenschau soll an dem Ort, an dem die Leiche aufgefunden wurde, vorgenommen werden. Der Arzt und die von ihm hinzuge-

zogenen Helfer sind berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet. Ist an diesem Ort eine ordnungsgemäße Leichenschau nicht möglich oder zweckmäßig, kann sich der Arzt zunächst auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts und der äußeren Umstände beschränken. Er hat sofort einen vorläufigen Totenschein auszustellen und sodann die Leichenschau an einem hierfür besser geeigneten Ort fortzusetzen.

(2) Soweit erforderlich, hat der die Leichenschau durchführende Arzt die Personen, insbesondere Angehörige, Mitbewohner, den Hausarzt oder andere Ärzte zu befragen, die den Verstorbenen während einer dem Tod vorausgegangenen Krankheit behandelt, gepflegt oder mit ihm zusammen gelebt haben oder beim Eintritt des Todes anwesend waren. Die vorgenannten Personen sind verpflichtet, dem die Leichenschau durchführenden Arzt auf Verlangen Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen sowie über sonstige für seinen Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen. Sie können die Auskunft auf Fragen verweigern, durch die sie sich selbst oder einen ihrer in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(3) Der Arzt hat bei der entkleideten Leiche insbesondere auf Merkmale und Zeichen zu achten, die auf einen nicht natürlichen Tod hindeuten. Als nicht natürlich ist ein Tod anzunehmen, der durch Selbsttötung, einen Unfall, einen ärztlichen Behandlungsfehler oder durch eine sonstige äußere Einwirkung, bei der ein Verhalten eines Dritten ursächlich gewesen sein könnte (Tod durch fremde Hand), eingetreten ist. Ergibt die Untersuchung der Leiche keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, legen aber die Gesamtumstände Zweifel an einem natürlichen Tod nahe, muss im Totenschein vermerkt werden, dass die Todesart nicht aufgeklärt ist.

(4) Ist durch äußere Merkmale bereits erkennbar oder lässt sich nicht ausschließen, dass es sich um einen nicht natürlichen Tod handelt, oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, hat der Arzt unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu verständigen. Er hat in diesem Fall bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft von einer weiteren Leichenschau abzusehen und dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden; es sei denn, die Veränderungen sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zwingend erforderlich. Ergeben sich erst während der Leichenschau Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod oder lässt sich die Todesart nicht aufklären, hat der Arzt ebenso zu verfahren. Muss sich ein im Notfall- oder Rettungsdienst tätiger Arzt wegen eines anderen Einsatzes vom Ort der Leichenschau entfernen, hat er dies der Polizei sofort mitzuteilen und diese über seine bisherigen Feststellungen zu unterrichten. Er soll für die Sicherung der Auffindsituation Sorge tragen und sobald als möglich an den Ort der Leichenschau zurückkehren.

(5) War der Verstorbene an einer aufgrund des § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung und des § 1 Nr. 1 der Thüringer Infektionskrankheitenmeldeverordnung (ThürIfKrMVO) vom 15. Februar 2003 (GVBl. S. 107) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder besteht der Verdacht

hierauf oder wurden bei ihm nach § 7 IfSG oder § 2 ThürIfKrMVO meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern geführt und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich oder gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, hat der Arzt die Leiche deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen und unverzüglich die untere Gesundheitsbehörde zu informieren.

§ 7

Kosten der Leichenschau

(1) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, kann eine besondere Vergütung für die Leichenschau und die Ausstellung des Totenscheins nicht verlangt werden. In den übrigen Fällen hat der zur Bestattung Verpflichtete die Kosten für die Leichenschau und die Ausstellung des Totenscheins zu tragen oder dem Veranlasser zu erstatten.

(2) In den Fällen des § 13 trägt die Einrichtung, die die Leiche für Zwecke der Forschung und Lehre übernimmt, die Kosten der Leichenschau und der Ausstellung des Totenscheins.

Zweiter Unterabschnitt Klinische und anatomische Sektion

§ 8

Klinische Sektion

(1) Klinische Sektion (innere Leichenschau) ist die ärztliche fachgerechte Öffnung einer Leiche, die Entnahme und Untersuchung von Organen und Geweben sowie die äußere Wiederherstellung des Leichnams. Sie dient der Überprüfung ärztlichen Handelns im Hinblick auf Diagnose, Therapie und Todesursache, der Lehre und der Ausbildung von Ärzten und in medizinischen Fachberufen, der Epidemiologie, der medizinischen Forschung sowie der Begutachtung.

(2) Die klinische Sektion darf erst nach der Leichenschau nach § 6 Abs. 3 und nach der Ausstellung des Totenscheins vorgenommen werden. In den Fällen des § 6 Abs. 4 ist erst nach schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft mit der Sektion zu beginnen. Die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft zur Feuerbestattung genügt.

(3) Die klinische Sektion ist außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen zulässig, wenn der Verstorbene vor seinem Tode eingewilligt hat oder, falls der Verstorbene keine Entscheidung hierüber getroffen hat, der in der Rangfolge des § 18 Abs. 1 nächste Angehörige des Verstorbenen einwilligt. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt die Einwilligung eines Angehörigen, sofern keiner der anderen widerspricht.

§ 9

Auftrag zur klinischen Sektion

Der behandelnde Arzt oder der die Leichenschau durchführende Arzt kann eine Einrichtung für Pathologie oder Rechtsmedizin unter schriftlicher Angabe des Grundes mit der Durchführung der Sektion beauftragen. Gleiches gilt für die in § 18 Abs. 1 Satz 1 genannten Angehörigen oder von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.

§ 10

Durchführung der klinischen Sektion

(1) Klinische Sektionen dürfen nur unter Anleitung von Fachärzten für Pathologie oder Rechtsmedizin in dafür geeigneten Einrichtungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

(2) Nach der klinischen Sektion ist das äußere Erscheinungsbild des Leichnams menschenwürdig und in Achtung vor dem Verstorbenen in einer der ärztlichen Sorgfaltspflicht entsprechenden Weise wiederherzustellen.

(3) Für die klinische Sektion dürfen die zur Untersuchung erforderlichen Organe und Gewebe entnommen werden. Soweit es im Hinblick auf den Zweck der klinischen Sektion nach § 8 Abs. 1 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden. Der nach § 18 Abs. 1 nächste Angehörige ist vor Erteilung seiner Einwilligung in die klinische Sektion über die Möglichkeit der Zurückbehaltung von Organen zu informieren.

§ 11

Unentgeltlichkeit der Einwilligung in die klinische Sektion

Für die Einwilligung in eine klinische Sektion darf keine Gegenleistung verlangt oder gewährt werden. Die Kosten der klinischen Sektion sind, soweit dies nicht in anderen Gesetzen besonders geregelt ist, von demjenigen zu tragen, der die Vorname veranlasst hat oder in dessen Interesse sie erfolgt.

§ 12

Verfahren der klinischen Sektion

(1) Der die klinische Sektion durchführende Arzt fertigt eine Niederschrift (Sektionsschein) an. Diese enthält:

1. Identitätsdaten,
2. den Nachweis über das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 3 und
3. das Untersuchungsergebnis.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift wird dem die klinische Sektion beauftragenden Arzt oder dem Angehörigen nach § 9 Satz 2 umgehend zugesendet.

(3) Ergeben sich bei der klinischen Sektion Anhaltspunkte dafür, dass der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so beendet der Arzt die Sektion sofort und benachrichtigt unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

§ 13

Anatomische Sektion

(1) Die anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zwecke der Lehre und Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers. Sie dient nach der Approbationsordnung für Ärzte oder den Ausbildungsordnungen der Ausbildung des Nachwuchses und der Weiterbildung in medizinischen und naturwissenschaftlichen Berufen.

(2) Die anatomische Sektion darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Verstorbenen oder mit schriftlicher Zustimmung der Eltern bei Fehlgeborenen, Totgeborenen und bei minderjährig

verstorbenen Kindern für die in Absatz 1 genannten Zwecke durchgeführt werden. Die anatomische Sektion eines Unbekannten ist unzulässig.

(3) Die anatomische Sektion darf erst nach der Leichenschau nach § 6 Abs. 3 und nach Ausstellung des Totenscheins vorgenommen werden. In den Fällen des § 6 Abs. 4 ist erst nach schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft mit der Sektion zu beginnen. Die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft zur Feuerbestattung genügt.

(4) Sie darf nur unter Aufsicht oder Leitung eines entsprechend fachlich qualifizierten Arztes oder unter Aufsicht oder Leitung eines Hochschullehrers der Anatomie unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausgeführt werden.

(5) Die §§ 11 und 12 Abs. 3 gelten für die anatomische Sektion entsprechend.

§ 14

Verfahren der anatomischen Sektion

(1) Der für die anatomische Sektion verantwortliche Arzt oder Hochschullehrer fertigt eine Niederschrift über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 an.

(2) Soweit der Leichnam im Hinblick auf den Zweck der anatomischen Sektion nach § 13 Abs. 1 nicht mehr erforderlich ist, hat der verantwortliche Arzt oder Hochschullehrer für die Bestattung zu sorgen. Er fertigt darüber eine Niederschrift an.

(3) Ist es im Hinblick auf den Zweck der anatomischen Sektion nach § 13 Abs. 1 erforderlich, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

Dritter Unterabschnitt**Totenschein, Aufbewahrung und Beförderung von Leichen**

§ 15

Totenschein und Sektionsschein

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau hat der Arzt den Totenschein auszustellen und dem zur Anzeige gegenüber dem Standesamt Verpflichteten zu übergeben. Der Totenschein dient dem Nachweis des Todeszeitpunkts, der Todesursache und der Todesart, insbesondere zur Aufklärung etwaiger Straftaten, der Prüfung, ob seuchenhygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und Forschung.

(2) Wird eine Sektion durchgeführt, so hat der sezierende Arzt der für den Sterbeort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde unverzüglich den Sektionsschein zu übersenden.

(3) Totenscheine und Sektionsscheine sind von der für den Sterbeort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde auf ordnungsgemäße Ausstellung zu überprüfen und der statistischen Erfassung zuzuführen. Sie sind von der für den Wohnort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde 30 Jahre lang aufzubewahren. Ärzte, die eine Leichenschau oder eine Sektion vorgenommen haben, sind verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Behörde lückenhafte Totenscheine und Sektionsscheine unverzüglich zu vervollständigen. Sie sowie Ärzte und sonstige Personen, die

den Verstorbenen vorher behandelt oder gepflegt haben, sind verpflichtet, die zur Überprüfung und Vervollständigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die für den Wohnort des Verstorbenen zuständige untere Gesundheitsbehörde kann auf Antrag Auskünfte aus Totenscheinen und Sektionsscheinen im erforderlichen Umfang erteilen und insoweit auch Einsicht gewähren oder Ablichtungen davon aushändigen,

1. wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Belange des Verstorbenen oder seiner Angehörigen beeinträchtigt werden, oder
2. wenn der Antragsteller die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und
 - a) durch sofortige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Angaben sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange des Verstorbenen und seiner Angehörigen nicht beeinträchtigt werden, oder
 - b) das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium festgestellt hat, dass das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse des Verstorbenen und seiner Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Im Fall der Übermittlung von Daten nach Satz 1 Nr. 2 gelten § 21 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 9 sowie § 25 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten des Datenschutzes und der Statistik zuständigen Ministerium das Ausstellen und den Inhalt des Totenscheins und des Sektionsscheins, deren Empfänger, die zu beachtenden Datenschutzmaßnahmen, die Auswertung und den sonstigen Umgang mit diesen Bescheinigungen näher zu regeln.

§ 16

Aufbewahrung und Beförderung von Leichen

(1) Jede Leiche ist innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich, in eine Leichenhalle zu überführen. Die Überführung darf erst nach der ärztlichen Leichenschau stattfinden. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, sofern Gründe der Hygiene nicht entgegenstehen, oder die Frist nach Satz 1 aus infektiösen- und umwelthygienischen Gründen verkürzen.

(2) Die Aufbahrung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen ist zulässig.

(3) Zur Beförderung von Leichen sind diese einzusargen. Dazu sind Säрге zu verwenden, die insbesondere eine gesundheitliche Gefährdung der Umgebung während der Beförderung ausschließen.

(4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Aufbahrung, Aufbewahrung und Beförderung von Leichen, ihrer Einsargung, sowie des Transports von Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Thüringen sowie umgekehrt zu regeln.

Dritter Abschnitt Bestattungswesen

§ 17

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.

(2) Werden Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Abbrüchen nach der zwölften Schwangerschaftswoche nicht von den Angehörigen bestattet, hat der bei der Geburt oder dem Schwangerschaftsabbruch anwesende Arzt oder die anwesende Hebamme für eine würdige Bestattung zu sorgen. Sie soll als Sammelbestattung erfolgen. Leibesfrüchte aus Abbrüchen bis zur zwölften Schwangerschaftswoche sowie Leichen- und Körperteile sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuzäschern oder der Erde zu übergeben, sofern sie nicht zulässigerweise zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 genannten Todesfälle.

(4) Das öffentliche Ausstellen von Leichen, Leichenteilen, Fehlgeborenen oder Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen ist mit Ausnahme von Unterrichtsmitteln und bereits vorhandenen Ausstellungsstücken unzulässig. Satz 1 gilt auch, wenn eine Behandlung mit verwesungshemmenden Stoffen erfolgt ist. Die Ordnungsbehörde kann unter Beachtung des Schutzes der Menschenwürde Ausnahmen zulassen.

§ 18

Bestattungspflichtige

(1) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen. Tritt der Tod in einem Luftfahrzeug ein, so ist die Ordnungsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Flugzeug landet.

(3) Eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten zu tragen, bleibt unberührt.

§ 19 Bestattungsarten

(1) Die Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Asche durchgeführt werden.

(2) Die Art und der Ort der Bestattung richten sich nach dem Willen des Verstorbenen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder zwingende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Verstorbenen, deren Wille nicht bekannt ist oder die das 14. Lebensjahr nicht vollendet hatten oder die geschäftsunfähig waren, bestimmt der Bestattungspflichtige die Bestattungsart und den Bestattungsort.

(3) Veranlasst die nach § 18 Abs. 2 zuständige Behörde die Bestattung, ist die ortsübliche Bestattungsart zu wählen. Nicht zulässig sind in diesem Fall das Verstreuen der Asche oder die Urnenbeisetzung auf Hoher See. Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig.

§ 20 Voraussetzungen der Bestattung

(1) Die Bestattung von Leichen ist nur zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind, eine Leichenschau durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll des zuständigen Standesamtes oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde vorgelegt wurde. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 zulassen. Bei Totgeborenen oder während der Geburt verstorbene Kinder ist anstelle einer Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Geburtenbuch des zuständigen Standesamtes vorzulegen.

(2) Soll ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden, so ist dem Träger des Friedhofs oder dem Betreiber einer Feuerbestattungsanlage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt sowie Name und Anschrift der Mutter ergeben.

§ 21 Feuerbestattung

(1) Eine Feuerbestattung ist nur zulässig, wenn durch eine zweite Leichenschau bestätigt worden ist, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen oder die Staatsanwaltschaft in Kenntnis solcher Anhaltspunkte einer Feuerbestattung zustimmt. Sie setzt die eindeutig ermittelte Todesursache voraus, es sei denn, diese ist auch durch eine Leichenöffnung nicht zu klären gewesen. Wenn eine Leichenöffnung nach § 87 Abs. 2 StPO durchgeführt worden ist, ist eine zweite Leichenschau nicht erforderlich.

(2) Die zweite Leichenschau nach Absatz 1 darf nur durch einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde oder einen von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigten Arzt durchgeführt

werden. Der ermächtigte Arzt muss Facharzt für Pathologie, Anatomie oder Rechtsmedizin sein.

(3) Angehörige und Personen, die den Verstorbenen während einer dem Tod vorausgehenden Krankheit behandelt oder gepflegt haben, sowie Ärzte, die die erste Leichenschau oder eine Sektion vorgenommen haben, sind verpflichtet, dem für die zweite Leichenschau zuständigen Arzt auf Verlangen Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen und über sonstige für seinen Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Durchführung der zweiten Leichenschau ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind vom Betreiber der Feuerbestattungsanlage 20 Jahre lang aufzubewahren.

(4) Leichen dürfen nur in genehmigten Feuerbestattungsanlagen eingäschert werden.

(5) Einäscherungen haben in einem hierfür geeigneten Sarg zu erfolgen. Die Asche jeder Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen. Über die vorgenommene Einäscherung und den Verbleib der Asche hat der Betreiber der Feuerbestattungsanlage ein Verzeichnis (Feuerbestattungsverzeichnis) zu führen, das 20 Jahre aufzubewahren ist.

(6) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur Beisetzung und nur auf Anforderung des Friedhofsträgers aushändigen oder versenden.

§ 22 Feuerbestattungsanlagen

(1) Feuerbestattungsanlagen dürfen von Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privaten Trägern errichtet und betrieben werden. Ihre Errichtung und ihr Betrieb bedürfen der Genehmigung der nach Absatz 5 zuständigen Behörde.

(2) Feuerbestattungsanlagen haben ihren Standort in der Regel auf Friedhöfen. Ihre Beschaffenheit und Ausstattung hat den Grundsätzen der §§ 1 und 2 Abs. 2 zu entsprechen. Eine Feuerbestattungsanlage muss mit einer Leichenhalle und mit einem Raum zur Durchführung der zweiten Leichenschau verbunden sein.

(3) Der Betreiber einer Feuerbestattungsanlage hat die Gewähr dafür zu bieten, dass diese ordnungsgemäß geführt wird. Er hat eine geeignete und zuverlässige Person als verantwortlichen Leiter zu bestimmen und der zuständigen Überwachungsbehörde zu benennen.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an Feuerbestattungsanlagen, ihren Betrieb und ihre Überwachung, soweit sie nicht im Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung und in der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind, näher zu bestimmen. Dies gilt auch für die persönlichen und sachlichen Anforderungen an den Betreiber der Feuerbestattungsanlage.

(5) Zuständige Behörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von Feuerbestattungsanlagen in den kreis-

gehörigen Gemeinden sind die Landkreise im übertragenen Wirkungsbereich, in den kreisfreien Städten das Landesverwaltungsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Baugenehmigungspflicht nach der Thüringer Bauordnung bleibt unberührt.

§ 23 Beisetzung

(1) Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen und unter Verwendung eines Sarges vorgenommen werden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Bei einer Feuerbestattung ist die Urne mit der Asche auf einem Friedhof oder in geeigneter Form in einer Kirche beizusetzen. Die Asche kann auch auf einer hierfür bestimmten Stelle eines Friedhofs ausgebracht oder die Urne von einem Schiff aus auf Hoher See beigesetzt werden, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sonstige Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen kann die zuständige Ordnungsbehörde im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vierter Abschnitt Friedhofswesen

§ 24 Friedhöfe

(1) Friedhöfe sind Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

(2) Träger von Friedhöfen können nur Gemeinden oder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sein, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 25 Gemeindefriedhöfe

(1) Die Gemeinden haben Friedhöfe anzulegen, zu erweitern und zu unterhalten; sie sollen Leichenhallen errichten und unterhalten. Satz 1 gilt nur, soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(2) Auf Gemeindefriedhöfen ist die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie bei berechtigtem Interesse auch die Bestattung sonstiger Verstorbener zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn

1. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

(3) Auf Gemeindefriedhöfen wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet.

§ 26 Andere Friedhöfe

(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften anlegen, erweitern und wiederbelegen sowie Leichenhallen errichten. Sie sind Friedhofsträger.

(2) Die Bestattung von Verstorbenen, die nicht der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als Mitglieder angehört, liegt auf den Friedhöfen nach Absatz 1 im Ermessen des jeweiligen Friedhofsträgers. Soweit auf den religiösen oder weltanschaulichen Grundsätzen des Friedhofsträgers beruhende Gründe nicht entgegenstehen, darf die Bestattung der in § 25 Abs. 2 genannten Verstorbenen nicht verweigert werden, wenn in zumutbarer Nähe keine gemeindlichen Friedhöfe bestehen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um andersgläubige oder konfessionslose Verstorbene handelt.

§ 27 Planung, Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen

(1) Die Anlegung und die Erweiterung eines Friedhofs bedürfen einer Genehmigung durch die nach § 30 zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften widerspricht, insbesondere, wenn eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers oder des Wassers oberirdischer Gewässer zu besorgen ist oder eine schädliche Bodenveränderung hervorgerufen wird.

(2) Die Wahl des Standorts, die Gestaltung und die Unterhaltung der Friedhöfe müssen dem Anspruch an die Ruhe und Würde eines Friedhofs entsprechen und historische Strukturen wahren.

(3) Die Anlegung oder Erweiterung eines Friedhofs ist durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt zu machen.

§ 28 Schließung oder Aufhebung von Friedhöfen durch den Träger

(1) Ein Friedhof kann vom Träger ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem anderen Teil des Friedhofs oder auf einem anderen Friedhof, unter Beachtung der dort geltenden Bestimmungen, gleichwertige Nutzungsrechte eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

(2) Die Schließung ist der nach § 30 zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Träger von Friedhöfen nach § 26 Abs. 1 haben die betroffenen Gemeinden von der beabsichtigten Schließung frühzeitig zu unterrichten.

(3) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1) nach der letzten Bestattung abzuwarten.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen. Im Übrigen gelten für die Nutzung der Grabstätten die Vorschriften des aufnehmenden Friedhofs oder Friedhofsteils.

(5) Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der nach § 30 zuständigen Behörde.

(6) Die Schließung oder Aufhebung von Friedhöfen ist vom Träger öffentlich bekannt zu machen.

§ 29

Schließung oder Aufhebung von Friedhöfen durch die Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigungsbehörde nach § 30 kann nach Anhörung des Friedhofsträgers und der Gemeinde

1. die Aufhebung des Friedhofs anordnen, wenn hieran ein zwingendes öffentliches Interesse besteht oder
2. die Schließung oder die Aufhebung des Friedhofs anordnen, wenn dies zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren notwendig ist.

Die Schließung oder die Aufhebung kann sich auch auf Teile des Friedhofs beziehen. Sie ist vom Friedhofsträger und von der Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

(2) Im Fall einer Schließung gilt § 28 Abs. 1 entsprechend.

(3) Im Fall einer Aufhebung gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Friedhofsträger die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten auf einem möglichst nahe gelegenen Friedhof veranlasst. Ist dieser Friedhof ein Gemeindefriedhof, so liegt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 vor. Für Friedhöfe in Trägerschaft von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gilt § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ausgleichsansprüche werden durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt.

§ 30

Genehmigungsbehörde

Zuständige Behörde für die Genehmigung der Anlegung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen in den kreisangehörigen Gemeinden sind die Landkreise im übertragenen Wirkungskreis und in den kreisfreien Städten das Landesverwaltungsamt. Die Baugenehmigungspflicht nach der Thüringer Bauordnung bleibt unberührt.

§ 31

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen mindestens 15 Jahre. Der Friedhofs-

träger kann längere Ruhezeiten bestimmen und die Ruhezeit aus religiösen Gründen auf Dauer festlegen. Er hat eine längere Ruhezeit zu bestimmen, wenn dies aus Gründen der Bodenbeschaffenheit notwendig ist.

(2) Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die nach Absatz 1 bestimmte Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 32

Ausgrabung, Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.

(3) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(4) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(5) Werden außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

§ 33

Friedhofsordnungen

(1) Der Friedhofsträger kann die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof durch eine Satzung (Friedhofsordnung) regeln. Der Träger ist verpflichtet, über erfolgte Bestattungen Buch zu führen.

(2) Die Benutzungs- und Gebührenordnungen der Friedhöfe von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Gemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet. Im Genehmigungsverfahren beteiligt die Rechtsaufsichtsbehörde die übrigen fachlich betroffenen Behörden. Die Genehmigung der Benutzungsordnung kann nur aus ordnungsrechtlichen, insbesondere bau- und seuchenpolizeilichen, sowie den sich aus diesem Gesetz ergebenden Gründen versagt werden. Die Genehmigung der Gebührenordnungen darf nur bei Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und in den Fällen der Kostenüberdeckung versagt werden.

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 34

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Überwachung der im Zweiten Abschnitt geregelten Anforderungen an die Leichenschau, die Sektion, den Umgang mit

Toten- und Sektionsscheinen und die den unteren Gesundheitsbehörden nach diesem Gesetz sowie den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zugewiesenen Aufgaben nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(2) Soweit die Gemeinden Aufgaben der Errichtung und des Betriebs von Friedhöfen, Leichenhallen, Feuerbestattungsanlagen und sonstigen Bestattungseinrichtungen wahrnehmen, nehmen sie diese als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wahr.

(3) Die zuständigen Stellen und deren Beauftragte können zum Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Grundstücke, Räume und dort befindliche bewegliche Sachen betreten. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt hat ihnen diese zugänglich zu machen. Wer Tatsachen kennt, deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stelle unverzüglich Auskunft darüber zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Vorlage von Unterlagen. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(4) Für die Durchführung dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 die Leichenschau nicht unverzüglich veranlasst,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 die Leichenschau nicht unverzüglich oder nicht entsprechend § 6 Abs. 3 durchführt, oder einen natürlichen Tod attestiert, obwohl der nicht natürliche Tod bei sorgfältiger Leichenschau unschwer hätte festgestellt werden können,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 eine verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt,
 4. den herbeigerufenen Arzt von einer Leichenschau nach § 6 Abs. 3 abzuhalten versucht,
 5. entgegen § 6 Abs. 5 eine Leiche nicht mit einem Hinweis auf eine meldepflichtige Krankheit oder den Verdacht hierauf oder auf eine sonstige von der Leiche ausgehende Gefahr kennzeichnet,
 6. eine klinische Sektion entgegen § 8 Abs. 2 oder eine anatomische Sektion entgegen § 13 Abs. 3 ohne vorausgehende Leichenschau oder ohne erforderliche Leichenfreigabe durch die Staatsanwaltschaft durchführt,
 7. entgegen § 8 Abs. 3 eine klinische Sektion ohne schriftliche Einwilligung des Verstorbenen oder des nächsten Angehörigen durchführt,
 8. eine klinische Sektion entgegen § 10 Abs. 1 oder eine anatomische Sektion entgegen § 13 Abs. 4 nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführt,
 9. eine anatomische Sektion durchführt, obwohl sie nach § 13 Abs. 2 unzulässig ist,
 10. entgegen § 15 Abs. 1 einen Totenschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Leichen nicht in der erforderlichen Weise befördert,

12. entgegen § 17 Abs. 2 nicht für eine würdige Bestattung von Fehlgeborenen und Leibesfrüchten aus Abbrüchen nach der zwölften Schwangerschaftswoche sorgt oder Leichen- und Körperteile nicht hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend beseitigt,
13. entgegen § 17 Abs. 4 Leichen, Leichenteile, Fehlgeborene oder Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen öffentlich ausstellt,
14. als Bestattungspflichtiger entgegen § 18 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Bestattung sorgt,
15. entgegen § 21 Abs. 1 eine Leiche ohne vorangegangene zweite Leichenschau einäschert,
16. entgegen § 21 Abs. 4 eine Leiche außerhalb einer Feuerbestattungsanlage einäschert,
17. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 4 kein Feuerbestattungsverzeichnis führt oder es unterlässt, die vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen,
18. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 eine Feuerbestattungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt,
19. entgegen § 23 eine Beisetzung außerhalb eines Friedhofs oder ohne Verwendung eines Sarges vornimmt,
20. entgegen § 32 Abs. 2 eine bestattete Leiche oder Urne ohne Genehmigung ausgräbt oder umbettet oder den Nebenbestimmungen, mit denen die Erlaubnis erteilt wurde, zuwider handelt,
21. einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 4 oder § 22 Abs. 4 zuwider handelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 10 und im Fall des Verstoßes gegen eine nach § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 4 erlassene Rechtsverordnung die unteren Gesundheitsbehörden,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 11 bis 16, 19 und 20 die Ordnungsbehörden und
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 17 und 18 sowie eines Verstoßes gegen eine nach § 22 Abs. 4 erlassene Rechtsverordnung die Landkreise im übertragenen Wirkungskreis und das Landesverwaltungsamt, soweit es sich nicht um bauliche Anforderungen an Feuerbestattungsanlagen handelt.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Sonderbestimmungen

Unberührt bleiben:

1. internationale Vereinbarungen, insbesondere über die Leichenbeförderung,
2. Vorschriften über die Beförderung von Leichen mit Eisenbahnen sowie auf dem See- und auf dem Luftweg,
3. Vorschriften über den Umgang mit radioaktiven Leichen und
4. der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 509) sowie der Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 266) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 37
Übergangsbestimmungen

(1) Ärzte, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit der zweiten Leichenschau beauftragt waren, gelten als ermächtigt im Sinne des § 21 Abs. 2.

(2) § 31 Abs. 1 gilt nicht für die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits belegten Grabstätten.

(3) Bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 4 gilt der Gemeinsame Runderlass des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit und des Thüringer Innenministeriums zur Verwendung, Auskunftserteilung und Aufbewahrung von Totenscheinen vom 14. Juni 1994 (StAnz. Nr. 26 S. 1839) und die damit entgegen § 15 Abs. 1 vorgeschriebene Form der Totenscheine weiter.

(4) Die Friedhofsträger haben gültige Benutzungs- und Gebührenerordnungen innerhalb von neun Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die dann geltende Rechtslage anzupassen.

(5) Genehmigte Feuerbestattungsanlagen, die bisher keinen Raum zur Durchführung der zweiten Leichenschau nach § 22 Abs. 2 Satz 3 haben, sind innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit einem solchen Raum auszustatten.

(6) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehende Friedhöfe gelten im Rahmen des bisher ver-

folgten Zwecks als genehmigt, sofern in den letzten 25 Jahren Neubelegungen erfolgt sind.

§ 38
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 39
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 159),
2. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 162),
3. die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen - Hygiene bei der Überführung, der Bestattung und der Exhumierung menschlicher Leichen - vom 2. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 164),
4. die Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4) und
5. die Anordnung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 73 S. 626),

jeweils in der Fassung der Bekanntmachung der als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen DDR vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329), außer Kraft.

Erfurt, den 19. Mai 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
Vom 19. Mai 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr vom 8. Dezember 1995 (GVBl. S. 357), das durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(5) Die dem Land nach dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel sind zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden.

Mit ihnen sind insbesondere die Planung, Organisation und Bestellung des SPNV sowie der SPNV-Ersatzleistungen und die Investitionen im ÖPNV zu finanzieren. Weiterhin können diese Mittel eingesetzt werden

1. als Finanzhilfen nach § 8 Abs. 2,
2. für die kooperative Zusammenarbeit nach § 11 Abs. 1,
3. für Studien zur Weiterentwicklung des ÖPNV und
4. für Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Erfurt, den 19. Mai 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Thüringer Gesetz
über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen
Vom 19. Mai 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Errichtung

Unter dem Namen "Kulturstiftung des Freistaats Thüringen" wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt errichtet.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur in Thüringen. Ihr obliegt insbesondere die Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur der in Thüringen lebenden Künstlerinnen und Künstler durch Stipendien und Projekte. Die Stiftung kann darüber hinaus bedeutsame Vorhaben der Dokumentation und Präsentation von Kunst und Geschichte fördern. Des Weiteren können der Erwerb und die Sicherung besonders wertvoller Kulturgüter, Kunstgegenstände und Sammlungen mit herausragender Bedeutung durch die Museen, Bibliotheken und Archive unterstützt werden.

(2) Die Stiftung kann die Geschäftsbesorgung für Vorhaben und Projekte im Sinne des Stiftungszwecks für Dritte übernehmen.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.

(2) Das Land stattet die Stiftung mit dem ihm zustehenden Kapitalanteil aus dem Liquidationsvermögen der Stiftung Kulturfonds nach Abzug eventuell noch zu begleicher Verbindlichkeiten aus der Liquidation aus. Soweit die Liegenschaften der Stiftung Kulturfonds von den Vertragsparteien des Staatsvertrags über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Stiftung Kulturfonds verwertet werden, wird der Anteil Thüringens ebenfalls an die Stiftung ausgezahlt. Das Stiftungsvermögen kann sich durch Zustiftungen von privaten oder öffentlichen Förderern erhöhen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, um die Erfüllung des Stiftungszwecks langfristig sicherzustellen. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

(4) Die Stiftung kann durch einen Förderverein unterstützt werden.

§ 4
Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von sechs Stimmen beschlossen wird und der

Zustimmung beider Landesvertreter bedarf. Die Satzung ist durch das für Kunst zuständige Ministerium zu genehmigen. Für Satzungsänderungen gilt diese Regelung entsprechend.

§ 5
Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand sowie
3. das Kuratorium.

§ 6
Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, und zwar
1. dem für Kunst zuständigen Minister als Vorsitzenden,
 2. einem Vertreter der Staatskanzlei,
 3. je einem Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringischen Landkreistags,
 4. dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie
 5. drei Vertretern des öffentlichen Lebens.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 werden von der Landesregierung im Benehmen mit dem für Kunst zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind ebenso zulässig wie die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund.

(3) Bis zur Wahl eines Kuratoriumsvorsitzenden nach § 9 Abs. 2 ist der Stiftungsrat auch ohne diesen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7
Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet auf Vorschlag des Kuratoriums über die Förderung von Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4. Ferner entscheidet er über alle Fragen von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sowie über den Wirtschaftsplan.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Vorstand sowie dessen Geschäftsführung und entlastet den Vorstand nach Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Geschäftsführer.

(2) Die Berufung des Vorstands erfolgt durch den Stiftungsrat für mindestens drei, jedoch höchstens fünf Jahre. Die Berufung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Erneute Berufungen sind möglich.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er trifft für den Fall seiner Verhinderung Vorsorge durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht. Die Erteilung einer Generalvollmacht bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats. Im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun unabhängig tätigen Sachverständigen verschiedener Kunst- und Kulturbereiche. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der einschlägigen Kunst- und Kulturverbände Thüringens vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von sechs Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

(3) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Vorstand in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen und entscheidet über Förderanträge, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist.

(4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Wirtschaftsführung

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bildet die Grundlage

für die Einnahmen und Ausgaben. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

(4) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Landes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

§ 11 Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des für Kunst zuständigen Ministeriums.

§ 12 Aufhebung der Stiftung

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an das Land zurück und ist für gemeinnützige kulturelle Zwecke, in erster Linie entsprechend den Stiftungszwecken, zu verwenden.

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Erfurt, den 19. Mai 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Thüringer Verordnung
über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten
(ThürPolAzVO)
Vom 22. April 2004**

Aufgrund des § 121 des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257), verordnet das Innenministerium:

§ 1
Geltungsbereich

Die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten richtet sich nach der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 12. April 1995 (GVBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche.

(2) Die Arbeitszeit darf grundsätzlich zwölf Stunden am Tag und 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Sie kann bei zwingenden dienstlichen Gründen im Einzelfall darüber hinaus verlängert werden.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für gesetzliche Feiertage und sonstige dienstfreie Tage, die auf Tage von Montag bis Freitag fallen, um ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1. Dies trifft auch zu, wenn an diesen Tagen Dienst zu leisten ist, unabhängig von der Zeitdauer der Dienstleistung. Ein entsprechender Freizeitausgleich soll zeitnah vor oder nach diesen dienstfreien Tagen gewährt werden.

(4) Für ärztliche Behandlungen während der Dienstzeit, die terminlich nicht beeinflussbar sind, wird für die erforderliche Abwesenheitszeit, einschließlich der Wegezeit, Dienstbefreiung gewährt. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstes wegen akuter Erkrankung gilt die Zeit vom Dienstantritt bis zum regelmäßigen Dienste als erbracht.

§ 3
Jahresarbeitszeitkonto

(1) Eine von § 2 Abs. 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit für die Beamten im Wechselschichtdienst ist zulässig (Jahresarbeitszeitkonto). Die Entscheidung trifft der Dienstvorgesetzte. Sie ist der obersten Dienstbehörde 14 Tage vor dem Wirksamwerden anzuzeigen.

(2) Bei einem Jahresarbeitszeitkonto wird die zu leistende Jahresarbeitszeit aufgrund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 ermittelt. Das Jahresarbeitszeitkonto ist nach Ablauf des Kalenderjahres abzurechnen.

(3) Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums nach Absatz 2 Satz 2 können 30 Stunden Arbeitszeitguthaben in den neuen Abrech-

nungszeitraum übernommen werden. Der Übertrag von Arbeitszeitrückständen soll 20 Stunden nicht überschreiten. Grundsätzlich dürfen zu keiner Zeit mehr als 120 Stunden Arbeitszeitguthaben und 40 Stunden Arbeitszeitrückstände anfallen.

(4) Bei Beendigung der abweichenden Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Absatz 1 sind Arbeitszeitguthaben oder Arbeitszeitrückstände grundsätzlich innerhalb von drei Monaten auszugleichen.

§ 4
Dienstformen

(1) Der polizeiliche Dienst wird als

1. Wechselschichtdienst,
 2. Schichtdienst,
 3. Bedarfsdienst,
 4. Dienst mit gleitender Arbeitszeit,
 5. Dienst mit feststehender täglicher Arbeitszeit und
 6. Bereitschaftsdienst
- geleistet.

(2) Der Dienstvorgesetzte legt fest, welche Dienstform in den einzelnen Dienststeinheiten zu leisten ist.

§ 5
Wechselschichtdienst

(1) Wechselschichtdienst ist Dienst nach einem Plan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in wechselnden Dienstschichten, in denen ununterbrochen, bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags Dienst geleistet wird, vorsieht.

(2) Die Höchstdauer einer Dienstschicht im Wechselschichtdienst darf grundsätzlich nicht mehr als zwölf Stunden betragen. Die Mindestdauer soll sechs Stunden nicht unterschreiten.

(3) Zwischen zwei Dienstschichten soll eine durchgängig dienstfreie Zeit von mindestens elf Stunden gewährleistet werden.

§ 6
Schichtdienst

(1) Schichtdienst ist ein Dienst nach einem Plan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, ohne einen ununterbrochenen Dienstbetrieb zu erfordern.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7
Bedarfsdienst

(1) Bedarfsdienst ist der Dienst, der zu unregelmäßigen Zeiten geleistet wird und nicht Wechselschichtdienst, Schichtdienst, Dienst mit gleitender Arbeitszeit oder Dienst mit feststehender Arbeitszeit ist.

(2) Soweit dienstliche Gründe hierfür bestehen, ist ein Wechsel aus jeder anderen Dienstform in den Bedarfsdienst nach Festlegung des Dienstvorgesetzten oder eines von ihm Beauftragten zulässig. § 2 bleibt unberührt.

§ 8

Dienst mit gleitender und feststehender täglicher Arbeitszeit

Der Dienstvorgesetzte kann bei feststehender täglicher Arbeitszeit und bei gleitender Arbeitszeit die Zeiten des Dienstbeginns und des Dienstendes abweichend von den in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 bis 3 ThürAzVO genannten Zeiten regeln. Ein Dienstbeginn vor 6.30 Uhr und nach 8.30 Uhr ist nicht zulässig. Die Funktionsfähigkeit der Behörde beziehungsweise Einrichtung ist während der in den §§ 6 und 7 ThürAzVO genannten Zeiten sicherzustellen.

§ 9

Bereitschaftsdienst

(1) Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn sich der Beamte lediglich in seiner Dienststelle oder an einem vom Dienstvorgesetzten bestimmten Platz außerhalb seiner Häuslichkeit aufzuhalten hat, um bei Bedarf zur Dienstleistung herangezogen werden zu können und wenn die Zeitdauer einer Inanspruchnahme nach durchschnittlichem Erfahrungssatz weniger als 50 v. H. beträgt. Bereithalten während des täglichen Dienstgeschäfts gilt nicht als Bereitschaftsdienst.

(2) Bereitschaftsdienst wird zu einem Drittel auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet. Werden die Beamten während des Bereitschaftsdienstes polizeilich tätig, ist diese Zeit in vollem Umfang auf die Arbeitszeit anzurechnen. Noch verbleibende Bereitschaftszeit wird zu einem Drittel angerechnet. Beträgt die Inanspruchnahme mehr als 50 v. H. der Bereitschaftszeit, wird die Zeit als voller Dienst gewertet.

(3) Soweit Bereitschaftsdienst angeordnet ist, kann die regelmäßige Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert wer-

den. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen 60 Stunden nicht überschritten werden.

(4) § 3 Abs. 2 ThürAzVO (Rufbereitschaft) bleibt unberührt.

§ 10

Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen werden Zeiten der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Dienstort als Arbeitszeit anerkannt.

(2) Während der Reisezeit ausgeübte polizeiliche Tätigkeiten sind ebenfalls als Arbeitszeit anzurechnen.

(3) Für jeden Tag der Dienstreise wird mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt. Reise- und Wartezeiten, die nicht nach Absätzen 1 oder 2 oder Satz 1 auf die regelmäßige oder dienstplanmäßige Arbeitszeit anzurechnen sind, werden zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Mehrstunden, die durch Reise- und Wartezeiten entstehen, können nur durch Freizeitausgleich abgegolten werden.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

Erfurt, den 22. April 2004

Der Innenminister

Trautvetter

Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz Vom 9. Februar 2004

Aufgrund des § 28 Abs. 4 Satz 4, des § 33 Abs. 3 Satz 7 und Abs. 5 Satz 5 und des § 35 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, hinsichtlich der Nummer 9 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, im Übrigen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 6. März 1998 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch

Artikel 7 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Kostenbeitrag für Körperschaftsforstbetriebe mit einer Waldgröße über 100 ha beträgt pro Jahr und Hektar Forstbetriebsfläche 27 Euro; er kann im Einzelfall bei besonderer Ertragsschwäche (§ 28 Abs. 5 Satz 1 ThürWaldG) herabgesetzt werden."

bb) In Satz 3 wird das Wort "drei" durch die Zahl "3,5" ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Für Eigentümer von Körperschaftswald ermäßigt sich unter den Voraussetzungen des Satzes 3 der Kostenbeitrag bei einem Flächenanteil von über 50 v. H. der Baumartengruppe Fichte und/oder Buche um 25 v. H. und bei einem Flächenanteil von über 50 v. H. anderer Baumartengruppen um 35 v. H."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für Körperschaftsforstbetriebe mit einer Waldgröße bis zu 100 ha werden die Kostenbeiträge für die Durchführung des forsttechnischen Betriebs wie folgt gestaffelt:

| bei Waldgrößen | | je Jahr und Hektar Forstbetriebsfläche |
|-----------------------|---|--|
| bis 0,5 ha | | keine, |
| über 0,5 ha bis 3 ha | | 6,50 Euro (Festbetrag unabhängig von der Forstbetriebsfläche), |
| über 3 ha bis 10 ha | 4 | Euro, |
| über 10 ha bis 50 ha | 6 | Euro und |
| über 50 ha bis 100 ha | 9 | Euro. |

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Nr. 6" wird durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Nr. 5" und die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Nr. 7" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht."

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "4 v. H." durch die Angabe "6 v. H." ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz zu zahlen."

3. In § 3 Nr. 3 wird das Wort "Fördermittel" durch das Wort "Fördermöglichkeiten" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Nach den Worten "Holzverkauf, die" werden die Worte "Forsteinrichtung, die Vorbereitung der" und nach den Worten "Forstbetriebsarbeiten, die" die Worte "Vorbereitung der" eingefügt.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "Absätzen 3 und 4" durch die Verweisung "Absätzen 2 und 3" ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Nicht zur forsttechnischen Leitung und zum forsttechnischen Betrieb gehören der Holzverkauf und die Forsteinrichtung. Die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten, die Beschaffung von Geräten und Materialien, die Begründung von Arbeitsverhältnissen und Grundstücksgeschäfte gehören nicht zu den vertragsgebundenen Aufgaben des Forstamts."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Für die Zwischenprüfung des Betriebsplans (Überprüfung des Hiebssatzes nach fünf Jahren innerhalb der zehnjährigen Laufzeit des Betriebsplans oder wegen außergewöhnlicher Betriebsergebnisse) gestaffelt nach Waldgrößen

| | | |
|-----------------------|------|-------------|
| von 50 ha bis 300 ha | 7 | Euro je ha, |
| von 301 ha bis 500 ha | 8 | Euro je ha, |
| über 500 ha | 8,50 | Euro je ha. |
2. Für die Erneuerung des Betriebsplans (Einrichtungen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des alten Betriebsplans) gestaffelt nach Waldgrößen

| | | |
|-----------------------|------|--------------|
| von 50 ha bis 300 ha | 8 | Euro je ha, |
| von 301 ha bis 500 ha | 9 | Euro je ha, |
| über 500 ha | 9,50 | Euro je ha." |

bb) In Nummer 3 wird die Angabe "18 bis 20 Deutsche Mark" durch den Geldbetrag "12 Euro" ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden der Geldbetrag "7 Deutsche Mark" durch den Geldbetrag "5 Euro" und der Geldbetrag "30 Deutsche Mark" durch den Geldbetrag "20 Euro" ersetzt.

dd) Nummer 5 wird aufgehoben.

ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und Buchstabe a wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe "27. September 1993 (GVBl. S. 619)" durch die Angabe "3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456)" ersetzt.

bbb) Satz 3 wird aufgehoben.

ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

"6. Für die Durchführung des Holzverkaufs im Privat- und Körperschaftswald werden, soweit alle

notwendigen Vorarbeiten durch das Forstamt erfolgten, folgende Kostenbeiträge erhoben:

- a) bei Rahmenverkaufsverträgen, freihändigem Nach- und Vorverkauf (Holzvorzeigung, Abwicklung des Verkaufsgeschäfts bis zur Rechnungslegung, gegebenenfalls bei Sammelrechnungen Überwachung des Zahlungseingangs) 1,5 v. H. vom Nettoholzerlös und
- b) bei Meistgebotsverkäufen (Vorbereitung und Durchführung des Meistgebotsverkaufs einschließlich Rechnungslegung, gegebenenfalls Überwachung des Zahlungseingangs) 3 v. H. vom Nettoholzerlös.

Zur Berechnung des Kostenbeitrags werden vom Nettoholzerlös der Holzabsatzfondsbeitrag und das Skonto nicht abgesetzt. Hat der Waldeigentümer die dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten eigenständig durchgeführt, so ist der Kostenbeitrag für den tatsächlichen Aufwand nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zu berechnen."

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Rechnungen über fällige Kostenbeiträge für die Durchführung von Einzelaufgaben bis zur Höhe von 250 Euro können jeweils bis zum 1. Juli sowie bis zum 15. November als Sammelrechnung gestellt werden. Die Abrechnung von nach dem 15. November erbrachten Leistungen erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahrs. Dies gilt auch für Beträge unter 50 Euro, die dem vergangenen Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands werden Bargeldbeträge unter 50 Euro einmal jährlich zum 15. November in Rechnung gestellt."

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Ausübung der forsttechnischen Leitung und die Durchführung des forsttechnischen Betriebs nach § 4 Abs. 2 und 3 haben die privaten Waldeigentümer folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

| bei Waldgrößen | je Jahr und Hektar Forstbetriebsfläche | |
|-----------------|--|--|
| | bis 0,5 ha | keine, |
| über 0,5 ha bis | 3 ha | 6,50 Euro (Festbetrag unabhängig von der Größe der Forstbetriebsfläche), |
| über | 3 ha bis 10 ha | 3,20 Euro, |
| über | 10 ha bis 50 ha | 4,40 Euro, |
| über | 50 ha bis 100 ha | 6 Euro, |
| über | 100 ha bis 250 ha | 9 Euro, |
| über | 250 ha bis 500 ha | 12 Euro, |
| über | 500 ha bis 800 ha | 18 Euro, |
| über | 800 ha bis 1 000 ha | 23 Euro, |
| über | 1 000 ha | 27 Euro. |

Übernimmt das Forstamt nur die forsttechnische Leitung (§ 4 Abs. 2), sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

| bei Waldgrößen | je Jahr und Hektar Forstbetriebsfläche | |
|-----------------|--|------------|
| | bis 3 ha | keine, |
| über 3 ha bis | 500 ha | 2,50 Euro, |
| über 500 ha bis | 1 000 ha | 5,50 Euro, |
| über | 1 000 ha | 8 Euro." |

- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Mitgliedschaft in einem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ermäßigt sich der Kostenbeitrag für private und körperschaftliche Waldeigentümer bis 200 ha Waldgröße um ein Viertel des auf die Forstbetriebsfläche bezogenen Beitragsatzes."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "wird gewährt" durch die Worte "kann gewährt werden" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "wird gezahlt" durch die Worte "kann gezahlt werden" ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden der Geldbetrag "97 006 Deutsche Mark" durch den Geldbetrag "55 169 Euro" und der Geldbetrag "78 836 Deutsche Mark" durch den Geldbetrag "44 329 Euro" ersetzt.

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz "(LHO)" durch den Klammerzusatz "(ThürLHO)" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 44 LHO" durch die Verweisung "§ 44 ThürLHO" ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Haushaltsmittel" die Worte "und bei Anwendung der Thüringer Forsteinrichtungsanweisung"¹ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird der Geldbetrag "40 Deutsche Mark" durch den Geldbetrag "20 Euro" ersetzt.
- c) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Bewilligungsbehörde wird ermächtigt, Art und Umfang der einzureichenden Forsteinrichtungsunterlagen im Zuwendungsbescheid näher zu bestimmen."

10. In § 11 werden nach dem Wort "Kraft" die Worte "und am 1. Januar 2009 außer Kraft" eingefügt.

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe "Anlage 1" wird die Verweisung "§ 1 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 5" ersetzt.

¹ Die Thüringer Forsteinrichtungsanweisung liegt zur Einsichtnahme bei den unteren Forstbehörden vor.

b) In Satz 1 der Einleitung wird die Verweisung "§ 33 des Thüringer Waldgesetzes" durch die Verweisung "§ 28 des Thüringer Waldgesetzes" ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. die Baumschau."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Durchführung der jährlichen Baumschauen kann im Rahmen des Beförsterungsvertrags ohne zusätzliche Kosten im Auftrag der Gemeinde durch das Forstamt mit übernommen werden. Die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers bleibt davon unberührt."

d) In § 7 Abs. 1 wird die Währungsangabe "DM" durch die Währungsangabe "Euro" ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort "fünf" durch das Wort "vier" ersetzt.

bbb) In Satz 5 wird nach dem Wort "Bestimmungen" ein Komma und das Wort "insbesondere" eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Worte "ab 1. Januar 1998 alle drei" durch die Worte "alle vier" ersetzt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Frist beginnt mit dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Rechtsänderung."

f) Nach § 8 wird folgender neue § 9 eingefügt:

"§ 9

Das Forstamt haftet gegenüber der Stadt/Gemeinde*) nicht für Schäden, die dieser bei der Durchführung der forsttechnischen Leitung/des forsttechnischen Betriebs* entstehen, es sei denn, diese werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des Forstamts hervorgerufen."

g) Die bisherigen §§ 9, 10 und 11 werden die §§ 10, 11 und 12.

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 der Einleitung wird die Verweisung "§ 35 des Thüringer Waldgesetzes" durch die Verweisung "§ 28 des Thüringer Waldgesetzes" ersetzt.

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. die Baumschau."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Durchführung der jährlichen Baumschauen kann im Rahmen des Beförsterungsvertrags ohne zusätzliche Kosten im Auftrag des Privatwaldeigentümers durch das Forstamt mit übernommen werden. Die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers bleibt davon unberührt."

c) In § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 wird jeweils die Währungsangabe "DM" durch die Währungsangabe "Euro" ersetzt.

d) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort "fünf" durch das Wort "vier" ersetzt.

bbb) In Satz 5 wird nach dem Wort "Bestimmungen" ein Komma und das Wort "insbesondere" eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Worte "ab 1. Januar 1998 alle drei" durch die Worte "alle vier" ersetzt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Frist beginnt mit dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Rechtsänderung."

e) Nach § 8 wird folgender neue § 9 eingefügt:

"§ 9

Das Forstamt haftet gegenüber dem Privatwaldeigentümer/Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss*) nicht für

Schäden, die diesem bei der Durchführung der forsttechnischen Leitung/des forsttechnischen Betriebs* entstehen, es sei denn, diese werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des Forstamts hervorgerufen."

- f) Die bisherigen §§ 9, 10 und 11 werden die §§ 10, 11 und 12.
- g) In der Anlage zum Vertrag werden in der Tabelle in Spalte 3 die Währungsangabe "DM" durch die Währungsangabe "Euro" und in Spalte 4 die Währungsangabe "Pf" durch die Währungsangabe "Cent" ersetzt.

13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1.3 bis 1.8 wird jeweils die Währungsangabe "DM" durch die Währungsangabe "Euro" ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(LHO)" durch den Klammerzusatz "(ThürLHO)" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Verweisung "§§ 23 und 44 LHO" durch die Verweisung "§§ 23 und 44 ThürLHO" und die Verweisung "§ 44 LHO" durch die Verweisung "§ 44 ThürLHO" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Februar 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gewässerpolitik (Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung -ThürWRRLVO-) Vom 28. April 2004

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Oberirdische Gewässer

- § 3 Lage, Grenzen und Zuordnung der Oberflächenwasserkörper, typspezifische Referenzbedingungen
§ 4 Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen
§ 5 Einstufung des ökologischen Zustands
§ 6 Einstufung des chemischen Zustands
§ 7 Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands, Überwachungsnetz
§ 8 Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands sowie des ökologischen Potentials, Darstellung der Überwachungsergebnisse

Dritter Abschnitt

Grundwasser

- § 9 Beschreibung und Beurteilung der Grundwasserkörper
§ 10 Einstufung und Überwachung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper
§ 11 Einstufung und Überwachung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper
§ 12 Darstellung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 13 Behörden
§ 14 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 134 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244) in Verbindung mit § 25a Abs. 2, § 25 Abs. 1 Satz 2 und § 33a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

(2) Diese Verordnung gilt für

1. die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern sowie die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen,
2. die Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen und Auswirkungen auf die Gewässer und

3. die Überwachung sowie die Einstufung und Darstellung des Zustands der Gewässer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Oberflächenwasserkörper
ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines oberirdischen Gewässers, beispielsweise ein See, ein Speicherbecken, ein Fluss, ein sonstiges Fließgewässer oder ein Kanal, ein Teil eines Flusses, eines sonstigen Fließgewässers oder Kanals;
2. Grundwasserkörper
ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter;
3. unmittelbare Einleitung in das Grundwasser
Einleitung von Stoffen in das Grundwasser ohne Versickern durch den Boden oder den Untergrund;
4. Umweltqualitätsnorm
die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Schadstoffgruppe, die in Wasser, Sedimenten oder Biota aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht überschritten werden darf;
5. Verschmutzung
die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme schaden können, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen.

Zweiter Abschnitt Oberirdische Gewässer

§ 3

Lage, Grenzen und Zuordnung der Oberflächenwasserkörper, typspezifische Referenzbedingungen

(1) Die Oberflächenwasserkörper innerhalb einer Flussgebietseinheit sind nach Maßgabe der Anlage 1 Nr. 1 in die Kategorien Flüsse und Seen eingeteilt. Ihre Lage und Grenzen sind festzulegen. Die Oberflächenwasserkörper sind nach den Absätzen 2 und 3 erstmalig zu beschreiben. Sie können zum Zweck dieser erstmaligen Beschreibung in Gruppen zusammengefasst werden.

(2) Die Oberflächenwasserkörper in jeder Kategorie sind nach Typen zu unterscheiden. Die Gewässertypen ergeben sich aus Anlage 1 Nr. 2 und werden durch Verwaltungsvorschrift des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums festgelegt.

(3) Die Oberflächenwasserkörper, die für eine Einstufung als künstlich oder erheblich verändert in Betracht kommen, sind zu kennzeichnen. Sie sind den Typen der Gewässerkategorie zuzuordnen, der sie am ähnlichsten sind.

(4) Für jeden Gewässertyp sind typspezifische Referenzbedingungen nach Anlage 1 Nr. 3.1 und 3.3 bis 3.6 festzulegen, die dem sehr guten ökologischen Zustand entsprechen. Das höchste ökologische Potential nach Anlage 1 Nr. 3.2 ist im Einzelfall aus den Referenzbedingungen des Gewässertyps abzuleiten, dem der

künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper am ähnlichsten ist.

(5) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind bis zum 22. Dezember 2004 zu erfüllen. Sie sind bis zum 22. Dezember 2013 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

§ 4

Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen

(1) Daten über Art und Ausmaß der signifikanten anthropogenen Belastungen der Oberflächenwasserkörper sind nach Anlage 2 zusammenzustellen und aufzubewahren.

(2) Aufgrund der Zusammenstellung nach Absatz 1 ist zu beurteilen, wie empfindlich der Zustand von Oberflächenwasserkörpern auf die Belastungen reagiert. Nach Anlage 2 sind die Oberflächenwasserkörper zu ermitteln und, soweit erforderlich, zusätzlich zu beschreiben, bei denen das Risiko besteht, dass sie die für die Gewässer festgelegten Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a oder 25b WHG nicht erfüllen (gefährdete Oberflächenwasserkörper).

(3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 22. Dezember 2004 zu erfüllen. Sie sind bis zum 22. Dezember 2013 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

§ 5

Einstufung des ökologischen Zustands

(1) Die Ermittlung des ökologischen Zustands des jeweiligen Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den in Anlage 3 aufgeführten Qualitätskomponenten. Der ökologische Zustand der oberirdischen Gewässer ist nach Anlage 4 Tabellen 1 bis 3 in die Klassen "sehr gut", "gut", "mäßig", "unbefriedigend" oder "schlecht" einzustufen.

(2) Bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ist anstelle des ökologischen Zustands das ökologische Potential nach Anlage 4 Tabelle 4 in die Klassen "gut und besser", "mäßig", "unbefriedigend" und "schlecht" einzustufen.

§ 6

Einstufung des chemischen Zustands

Der chemische Zustand der Oberflächenwasserkörper ist als "gut" einzustufen, wenn die Oberflächenwasserkörper alle in Anlage 5 aufgeführten Umweltqualitätsnormen erfüllen. Ist das nicht der Fall, ist der chemische Zustand als "nicht gut" einzustufen.

§ 7

Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands, Überwachungsnetz

(1) Auf der Grundlage der Zuordnung der Oberflächenwasserkörper zu den Gewässertypen nach § 3 Abs. 2 sowie der Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und der Beurteilung ihrer Auswirkungen nach § 4 sind Programme zur Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands der oberirdischen

Gewässer des Landes für jedes Einzugsgebiet aufzustellen, damit ein zusammenhängender und umfassender Überblick über ihren Zustand gewonnen wird. In jeder Flussgebietseinheit ist ein Programm für die überblicksweise Überwachung zu erstellen. Für gefährdete Oberflächenwasserkörper ist, soweit auf der Grundlage der Analyse der Eigenschaften sowie der Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen nach den §§ 4 und 5 erforderlich, ein Programm für die operative Überwachung zu erstellen, um den Zustand dieser Oberflächenwasserkörper und die Gefahr des Nichterreichens der Bewirtschaftungsziele genauer zu ermitteln und um die nach § 36 WHG erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Anstelle der operativen Überwachung sind Überwachungsprogramme zu Ermittlungszwecken zu erstellen, wenn die Gründe für das Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele oder die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen unbekannt sind oder ein Oberflächenwasserkörper unbeabsichtigt verschmutzt wurde.

(2) Die Anforderungen an die Überwachungsprogramme nach Absatz 1 werden in Anlage 6 näher bestimmt. Das Netz zur Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands ist im Rahmen des Bewirtschaftungsplans in Karten darzustellen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu erstellenden Überwachungsprogramme müssen bis zum 22. Dezember 2006 anwendungsbereit sein.

§ 8

Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands sowie des ökologischen Potentials, Darstellung der Überwachungsergebnisse

(1) Die Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials der Oberflächenwasserkörper erfolgt nach Anlage 7 Nr. 1, die des chemischen Zustands nach Anlage 7 Nr. 2.

(2) Für die oberirdischen Gewässer sind für jede Flussgebietseinheit die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potentials sowie des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper in getrennten Karten darzustellen. Die Anforderungen im Einzelnen sind in Anlage 7 bestimmt.

Dritter Abschnitt Grundwasser

§ 9

Beschreibung und Beurteilung der Grundwasserkörper

(1) Grundwasserkörper sind nach Anlage 8 Nr. 1 erstmalig zu beschreiben. Aufgrund dieser Beschreibung ist zu beurteilen, inwieweit diese Grundwasserkörper genutzt werden und wie hoch das Risiko ist, dass sie die für sie festgelegten Bewirtschaftungsziele nach § 33a WHG nicht erfüllen (gefährdete Grundwasserkörper). Grundwasserkörper können zum Zweck dieser erstmaligen Beschreibung in Gruppen zusammengefasst werden.

(2) Im Anschluss an die erstmalige Beschreibung nach Absatz 1 ist nach Anlage 8 Nr. 2 für gefährdete Grundwasserkörper oder Gruppen von gefährdeten Grundwasserkörpern eine weitergehende Beschreibung vorzunehmen, um das Ausmaß des Risikos, dass sie die Bewirtschaftungsziele nicht erreichen, genauer zu beurteilen und um zu ermitteln, welche Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG aufzunehmen sind.

(3) Bei gefährdeten Grundwasserkörpern sind nach Anlage 8 Nr. 3 für jeden Grundwasserkörper die Informationen über die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten zu erheben und aufzubewahren, die für seine Beurteilung relevant sind.

(4) Es sind die Grundwasserkörper zu ermitteln, für die nach § 33a Abs. 4 in Verbindung mit § 25d Abs. 1 WHG und aufgrund einer Prüfung der Auswirkungen des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers auf

1. oberirdische Gewässer und mit ihnen in Verbindung stehende Landökosysteme,
 2. die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz und die Trockenlegung von Land und
 3. die menschliche Entwicklung
- weniger strenge Ziele festzulegen sind.

(5) Es sind die Grundwasserkörper zu bestimmen, für die weniger strenge Zielsetzungen nach § 33a Abs. 4 in Verbindung mit § 25d Abs. 1 WHG festzulegen sind, wenn der Grundwasserkörper infolge der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit so verschmutzt ist, dass ein guter chemischer Zustand des Grundwassers nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen wäre.

(6) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind bis zum 22. Dezember 2004 zu erfüllen. Sie sind bis zum 22. Dezember 2013 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

§ 10

Einstufung und Überwachung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper

(1) Der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper ist nach Anlage 9 als "gut" oder "schlecht" einzustufen.

(2) Nach Anlage 11 sind für die Grundwasserkörper in den Einzugsgebieten Messnetze zur mengenmäßigen Überwachung zu errichten. Sie müssen bis zum 22. Dezember 2006 anwendungsbereit sein.

§ 11

Einstufung und Überwachung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper

(1) Der chemische Zustand der Grundwasserkörper ist nach Anlage 10 als "gut" oder "schlecht" einzustufen.

(2) Auf der Grundlage der Beschreibung und der Beurteilung der Auswirkungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 ist für die Geltungsdauer des Bewirtschaftungsplans ein Programm für die überblicksweise Überwachung des Grundwassers im Land nach Anlage 12 Nr. 2 für jedes Einzugsgebiet aufzustellen. Aufgrund der Beurteilung der Einwirkungen auf die Grundwasserkörper nach § 9 und Anlage 8 oder der Ergebnisse der überblicksweisen Überwachung ist für gefährdete Grundwasserkörper zwischen den Programmen für die überblicksweise Überwachung zusätzlich eine operative Überwachung nach Anlage 12 Nr. 3 durchzuführen. Die Überwachungsprogramme müssen bis zum 22. Dezember 2006 anwendungsbereit sein.

(3) Auf der Grundlage der überblicksweisen und der operativen Überwachung nach Absatz 2 sind nach Anlage 12 Nr. 4 signifi-

kante anhaltende, anthropogen bedingte Trends der Zunahme von Schadstoffkonzentrationen und die Umkehr dieser Trends zu ermitteln.

§ 12

Darstellung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige und der chemische Zustand aller im Land liegenden Grundwasserkörper sowie die nach § 11 Abs. 3 ermittelten Trends sind nach Anlage 13 in Karten darzustellen.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 13
Behörden

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung sind die technischen Fachbehörden der Wasserwirtschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 104 ThürWG.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. April 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz
und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

Anlage 1
(zu § 3)**Oberirdische Gewässer: Lage, Grenzen und Zuordnung der Oberflächenwasserkörper, typspezifische Referenzbedingungen****1 Kategorien von Oberflächenwasserkörpern**

Die Oberflächenwasserkörper sind in folgende Kategorien eingeteilt:

- Flüsse,
- Seen.

Die Lage und die Grenzen der Oberflächenwasserkörper sind zu ermitteln.

2 Gewässertypen

Die Gewässertypen für die Gewässerkategorien Flüsse und Seen sind durch Verwaltungsvorschrift aufgrund der Vorgaben des Systems B nach Anhang II Nr. 1.2 in Verbindung mit Nr. 1.1 Buchst. iv der Richtlinie 2000/60/EG zu erfassen und zu beschreiben.

3 Festlegung von Referenzbedingungen für Typen von Oberflächenwasserkörpern.

3.1 Für jeden Typ von Oberflächenwasserkörpern nach Nummer 2 sind typspezifische hydromorphologische und physikalisch-chemische Bedingungen festzulegen, die denjenigen hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten entsprechen, die in Anlage 3 Nr. 2 und 3 für diesen Typ von Oberflächenwasserkörper für den sehr guten ökologischen Zustand gemäß der entsprechenden Tabellen in Anlage 4 Nr. 1 angegeben sind. Außerdem sind typspezifische biologische Referenzbedingungen festzulegen, die die biologischen Qualitätskomponenten abbilden, die in Anlage 3 Nr. 1 für diesen Typ von Oberflächenwasserkörper bei sehr gutem ökologischen Zustand gemäß der entsprechenden Tabelle in Anlage 4 Nr. 1 angegeben sind.

3.2 Bei Anwendung der in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren auf erheblich veränderte oder künstliche Oberflächenwasserkörper sind Bezugnahmen auf den sehr guten ökologischen Zustand als Bezugnahmen auf das höchste ökologische Potential nach Anlage 4 Tabelle 4 zu verstehen. Die Werte für das höchste ökologische Potential eines Oberflächenwasserkörpers sind alle sechs Jahre zu überprüfen.

3.3 Die typspezifischen Bedingungen für die Zwecke der Nummern 3.1 und 3.2 und die typspezifischen biologischen Referenzbedingungen können entweder raumbezogen oder modellbasiert sein oder sie können durch Kombination dieser Verfahren abgeleitet werden. Ist die Anwendung dieser Verfahren nicht möglich, können Sachverständige zu Rate gezogen werden, um diese Bedingungen festzulegen. Bei der Definition des sehr guten ökologischen Zustands im Hinblick auf die Konzentration bestimmter synthetischer Schadstoffe gelten als Nachweisgrenze die Werte, die mit den Techniken ermittelt werden können, die zum Zeitpunkt der Festlegung der typspezifischen Bedingungen verfügbar sind.

3.4 Für raumbezogene typspezifische biologische Referenzbedingungen ist ein Be-

zugsnetz für jede Art von Oberflächenwasserkörper zu entwickeln. Das Netz muss eine ausreichende Anzahl von Stellen mit sehr gutem Zustand umfassen, damit angesichts der Veränderlichkeit der Werte der Qualitätskomponenten, die einem sehr guten ökologischen Zustand des betreffenden Oberflächenwasserkörpers entsprechen, und angesichts der nach Nummer 3.5 anzuwendenden Modellierungstechniken ein ausreichender Grad an Zuverlässigkeit der Werte für die Referenzbedingungen gegeben ist.

- 3.5 Modellbasierte typspezifische biologische Referenzbedingungen können entweder aus Vorhersagemodellen oder durch Rückberechnungsverfahren abgeleitet werden. Für die Verfahren sind historische und andere verfügbare Daten zu verwenden, und es muss ein ausreichender Grad an Zuverlässigkeit der Werte für die Referenzbedingungen gegeben sein, damit sichergestellt ist, dass die auf diese Weise abgeleiteten Bedingungen für jede Art von Oberflächenwasserkörper zutreffend und stichhaltig sind.
- 3.6 Ist es aufgrund eines hohen Maßes an natürlicher Veränderlichkeit einer Qualitätskomponente - also nicht etwa aufgrund saisonaler Veränderungen - nicht möglich, zuverlässige typspezifische Referenzbedingungen für diese Komponente eines Oberflächenwasserkörpers festzulegen, kann diese Komponente von der Beurteilung des ökologischen Zustands dieses Typs von oberirdischem Gewässer ausgeklammert werden. In diesem Fall sind im Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete die Gründe für die Ausklammerung anzugeben.

Anlage 2
(zu § 4)**Oberirdische Gewässer: Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilung der Auswirkungen**

1 Umfang

Die Zusammenstellung von Daten über die Art und das Ausmaß der signifikanten anthropogenen Belastungen der Oberflächenwasserkörper umfasst insbesondere folgende Bereiche:

1.1 Signifikante Punktquellen und diffuse Quellen

Einschätzung und Zusammenstellung der von kommunalen, industriellen, landwirtschaftlichen und anderen Anlagen und Tätigkeiten ausgehenden signifikanten Verschmutzungen durch Punktquellen oder durch diffuse Quellen, vor allem in Bezug auf folgende Stoffe:

- organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können,
- organische Phosphorverbindungen,
- organische Zinnverbindungen,
- Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften beziehungsweise steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind,
- persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe,
- Zyanide,
- Metalle und Metallverbindungen,
- Arsen und Arsenverbindungen,
- Biozide und Pflanzenschutzmittel,
- Schwebstoffe,
- Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen, insbesondere Nitrate und Phosphate,
- Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz, die anhand von Parametern wie BSB und CSB gemessen werden können.

Dabei sind Erkenntnisse, die aufgrund bereits bestehender gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften gesammelt wurden, zu verwenden.

1.2 Einschätzung und Zusammenstellung signifikanter Wasserentnahmen für kommunale, industrielle, landwirtschaftliche und andere Zwecke einschließlich saisonaler Schwankungen und des jährlichen Gesamtbedarfs sowie der Wasserverluste in Versorgungssystemen.

1.3 Einschätzung und Zusammenstellung signifikanter Abflussregulierungen, einschließlich der Wasserüber- und -umleitungen, im Hinblick auf die Fließesigenschaften und die Wasserbilanzen.

1.4 Zusammenstellung signifikanter morphologischer Veränderungen.

1.5 Einschätzung und Zusammenstellung anderer signifikanter anthropogener Belastungen der Gewässer

- 1.6 Einschätzung von Bodennutzungsstrukturen einschließlich der größten städtischen, industriellen und landwirtschaftlichen Gebiete, gegebenenfalls auch Fischereigebiete und Wälder.

Die erhobenen Daten sind aufzubewahren.

2 Beurteilung der Auswirkungen

Es ist zu beurteilen, bei welchen Oberflächenwasserkörpern aufgrund der in Nummer 1 zusammengestellten Belastungen, das Risiko besteht, dass sie die für sie festgelegten Bewirtschaftungsziele nicht erreichen. Dieser Beurteilung sind die nach Nummer 1 gesammelten Daten sowie andere einschlägige Informationen einschließlich vorhandener Daten aus der Umweltüberwachung zugrunde zu legen. Die Beurteilung kann durch Modellierungstechniken unterstützt werden. Für aufgrund der Beurteilung ermittelte gefährdete Oberflächenwasserkörper ist, soweit erforderlich, eine zusätzliche Beschreibung vorzunehmen, um die Überwachungsprogramme nach § 7 dieser Verordnung und die Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG zu verbessern.

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 1 Satz 1)

Oberirdische Gewässer: Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustands

Der ökologische Zustand der Oberflächenwasserkörper ist nach biologischen und unterstützend nach hydromorphologischen sowie chemischen und chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten einzustufen.

1 Biologische Qualitätskomponenten

Die biologischen Qualitätskomponenten umfassen die aquatische Flora, die Wirbellosenfauna und die Fischfauna nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle:

| Qualitätskomponente | Teilkomponente | Flüsse | Seen |
|-----------------------------|---------------------------|--------|------|
| Gewässerflora | Phytoplankton | X | X |
| | Makrophyten, Phytobenthos | X | X |
| benthische wirbellose Fauna | Makrozoobenthos | X | X |
| Fischfauna | | X | X |

Bei planktonführenden Gewässern ist Phytoplankton zu bestimmen, bei nicht planktonführenden Gewässern sind Makrophyten beziehungsweise Phytobenthos zu bestimmen.

Es sind immer die Artenzusammensetzung und Artenhäufigkeit zu bestimmen, bei der Fischfauna zusätzlich die Altersstruktur beim Phytoplankton zusätzlich die Biomasse (außer in Flüssen).

2 Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Qualitätskomponente | Teilkomponente | Flüsse | Seen |
|---------------------|---|--------|------|
| Wasserhaushalt | Abfluss und Abflussdynamik | X | |
| | Verbindung zu Grundwasserkörpern | X | X |
| | Wasserstandsdynamik | | X |
| | Wassererneuerungszeit | | X |
| Durchgängigkeit | | X | |
| Morphologie | Tiefen- und Breitenvariation | X | |
| | Tiefenvariation | | X |
| | Struktur und Substrat des Bodens | X | |
| | Menge, Struktur und Substrat des Bodens | | X |
| | Struktur der Uferzone | X | X |

3 Chemische und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Die chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Qualitätskomponente | Parameter | Flüsse | Seen |
|-------------------------|--|--------|--------|
| Allgemein | Sichttiefe (m) | | X |
| | Temperatur (°C) | X | X |
| | Sauerstoff (mg/l) | X | X |
| | Chlorid (mg/l) | X | X |
| | pH-Wert | X | X |
| | Gesamt-P (mg/l) | X | X |
| | o-Phosphat-P (mg/l) | X | X |
| | Gesamt-N (mg/l) Nitrat-N (mg/l) | X X | X X |
| Spezifische Schadstoffe | synthetische Schadstoffe nach Anlage 4 Nr. 2 bei Eintrag in signifikanten Mengen | X | X |
| | nicht synthetische Schadstoffe nach Anlage 4 Nr. 2 bei Eintrag in signifikanten Mengen | X | X |

4 Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper

Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper sind anhand der Qualitätskomponenten zu erfassen, die für diejenige der vier Gewässerkategorien gelten, die dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer am ähnlichsten ist.

Anlage 4
(zu § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)

Oberirdische Gewässer: Anforderungen an die Einstufung des ökologischen Zustands

1 Anforderungen an die Einstufung des ökologischen Zustands

Die Einstufung des ökologischen Zustands der Oberflächenwasserkörper ist in den Begriffsbestimmungen der nachstehenden Tabelle 1 allgemein dargestellt. Für die Einstufung der Oberflächenwasserkörper der Kategorien Flüsse und Seen sind die Tabellen 2 bis 3, für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper ist die Tabelle 4 zugrunde zu legen.

Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials

Tabelle 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen für den Zustand von Flüssen und Seen

Im Folgenden wird eine allgemeine Bestimmung der ökologischen Qualität gegeben. Zur Einstufung sind als Werte für die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands bei der jeweiligen Kategorie von oberirdischen Gewässern die Werte der nachstehenden Tabellen 2 bis 4 anzuwenden.

| Komponente | Sehr guter Zustand | Guter Zustand | Mäßiger Zustand |
|------------|--|---|---|
| Allgemein | Es sind bei dem jeweiligen Oberflächengewässertyp keine oder nur sehr geringfügige anthropogene Änderungen der Werte für die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten gegenüber den Werten zu verzeichnen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit diesem Typ einhergehen (Referenzbedingungen). Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des oberirdischen Gewässers entsprechen denen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Typ einhergehen, und zeigen keine oder nur sehr geringfügige Abweichungen an (Referenzbedingungen). | Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps oberirdischer Gewässer zeigen geringe anthropogene Abweichungen an, weichen aber nur in geringem Maße von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen (Referenzbedingungen). | Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps weichen mäßig von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen (Referenzbedingungen). Die Werte geben Hinweise auf mäßige, anthropogene Abweichungen und weisen signifikant stärkere Störungen auf, als dies unter den Bedingungen des guten Zustands der Fall ist. |

Gewässer, deren Zustand schlechter als mäßig ist, werden als unbefriedigend oder schlecht eingestuft.

Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Typs oberirdischer Gewässer stärkere Veränderungen aufweisen und die Biozöosen erheblich von denen abweichen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen (Referenzbedingungen), werden als unbefriedigend eingestuft.

Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Typs oberirdischer Gewässer erhebliche Veränderungen aufweisen und große Teile der Biozöosen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen (Referenzbedingungen), fehlen, werden als schlecht eingestuft.

Tabelle 2 Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Flüssen
Biologische Qualitätskomponenten

| Komponente | Sehr guter Zustand | Guter Zustand | Mäßiger Zustand |
|-------------------------------|---|--|--|
| Phytoplankton | <p>Die taxonomische Zusammensetzung des Phytoplanktons entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Referenzbedingungen.</p> <p>Die durchschnittliche Abundanz des Phytoplanktons entspricht voll und ganz den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen und ist nicht so beschaffen, dass dadurch die typspezifischen Bedingungen für die Sichttiefe signifikant verändert werden.</p> | <p>Die planktonischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde.</p> | <p>Die Zusammensetzung der planktonischen Taxa weicht mäßig von der der typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Bei der Abundanz sind mäßige Störungen zu verzeichnen, was dazu führen kann, dass bei den Werten für andere biologische und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten signifikante unerwünschte Störungen auftreten.</p> |
| Makrophyten und Phyto-benthos | <p>Planktonblüten treten mit einer Häufigkeit und Intensität auf, die den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen entspricht.</p> <p>Die taxonomische Zusammensetzung entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Referenzbedingungen.</p> <p>Keine erkennbaren Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz.</p> | <p>Es kann zu einem leichten Anstieg der Häufigkeit und Intensität der typspezifischen Planktonblüten kommen.</p> <p>Die makrophytischen und phytobenthischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen oder höheren Pflanzen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde.</p> | <p>Es kann zu einem mäßigen Anstieg der Häufigkeit und Intensität der Planktonblüten kommen. In den Sommermonaten können anhaltende Blüten auftreten.</p> <p>Die Zusammensetzung der makrophytischen und phytobenthischen Taxa weicht mäßig von der der typspezifischen Gemeinschaft ab und ist in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei gutem Zustand der Fall ist.</p> <p>Es sind mäßige Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz erkennbar.</p> |
| Benthische wirbellose Fauna | <p>Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Referenzbedingungen.</p> <p>Der Anteil störungsempfindlicher Taxa im Ver-</p> | <p>Die wirbellosen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im</p> | <p>Die wirbellosen Taxa weichen in Zusammensetzung und Abundanz mäßig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Wichtige taxonomische Gruppen der typspe-</p> |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>haltnis zu robusten Taxa zeigt keine Anzeichen fur eine Abweichung von den Werten, die bei Vorliegen der Referenzbedingungen zu verzeichnen sind.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt keine Anzeichen fur Abweichungen von den Werten, die bei Vorliegen der Referenzbedingungen zu verzeichnen sind.</p> <p>Zusammensetzung und Abundanz der Arten entsprechen vollstandig oder nahezu vollstandig den Referenzbedingungen.</p> <p>Alle typspezifischen storungsempfindlichen Arten sind vorhanden.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen kaum Anzeichen anthropogener Storungen und deuten nicht auf Storungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung irgendeiner besonderen Art hin.</p> | <p>Verhaltnis zu den robusten Taxa zeigt geringfugige Anzeichen fur Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt geringfugige Anzeichen fur Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p> <p>Aufgrund anthropogener Einflusse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitatskomponenten weichen die Arten in Zusammensetzung und Abundanz geringfugig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen Anzeichen fur Storungen aufgrund anthropogener Einflusse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitatskomponenten und deuten in wenigen Fallen auf Storungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung einer bestimmten Art hin, so dass einige Altersstufen fehlen konnen.</p> | <p>zifischen Gemeinschaft fehlen.</p> <p>Der Anteil der storungsempfindlichen Taxa im Verhaltnis zu den robusten Taxa und der Grad der Vielfalt liegen betrachtlich unter dem typspezifischen Wert und in signifikanter Weise unter den Werten, die fur einen guten Zustand gelten.</p> <p>Aufgrund anthropogener Einflusse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitatskomponenten weichen die Fischarten in Zusammensetzung und Abundanz maig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Die Altersstruktur der Fischgemeinschaften zeigt groere Anzeichen anthropogener Storungen, so dass ein maiger Teil der typspezifischen Arten fehlt oder sehr selten ist.</p> |
|--|---|--|--|

Hydromorphologische Qualitatskomponenten

| Komponente | Sehr guter Zustand | Guter Zustand | Maiger Zustand |
|------------------------------|--|---|---|
| Wasserhaushalt | <p>Menge und Dynamik der Stromung und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser entsprechen vollstandig oder nahezu vollstandig den Referenzbedingungen.</p> | <p>Bedingungen, unter denen die oben fur die biologischen Qualitatskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden konnen.</p> | <p>Bedingungen, unter denen die oben fur die biologischen Qualitatskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden konnen.</p> |
| Durchgangigkeit des Flusses | <p>Die Durchgangigkeit des Flusses wird nicht durch menschliche Tatigkeiten gestort und ermoglicht eine ungestorte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten.</p> | <p>Bedingungen, unter denen die oben fur die biologischen Qualitatskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden konnen.</p> | <p>Bedingungen, unter denen die oben fur die biologischen Qualitatskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden konnen.</p> |

| | | | |
|-------------|---|---|---|
| Morphologie | Laufentwicklung, Variationen von Breite und Tiefe, Strömungsgeschwindigkeiten, Substratbedingungen sowie Struktur und Bedingungen der Uferbereiche entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Referenzbedingungen. | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |
|-------------|---|---|---|

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten¹⁾

| Komponente | Sehr guter Zustand | Guter Zustand | Mäßiger Zustand |
|---|---|---|---|
| Allgemeine Bedingungen | <p>Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Vorliegen der Referenzbedingungen zu verzeichnen sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Vorliegen der Referenzbedingungen festzustellen ist.</p> <p>Salzgehalt, pH-Wert, Säureneutralisierungsvermögen und Temperatur zeigen keine Anzeichen anthropogener Störungen und bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Vorliegen der Referenzbedingungen festzustellen ist.</p> | <p>Die Werte für die Temperatur, die Sauerstoffbilanz, den pH-Wert, das Säureneutralisierungsvermögen und den Salzgehalt gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen die Funktionfähigkeit des typspezifischen Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen liegen nicht über den Werten, bei denen die Funktionsfähigkeit des typspezifischen Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p> | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |
| Spezifische synthetische Schadstoffe | Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken. | Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen nach Anlage 4 Nr. 2, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (<eqs). | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |
| Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe | Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Vorliegen der Referenzbedingungen festzustellen ist (Hintergrundwerte = bgl). | Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen nach Anlage 4 Nr. 2 ²⁾ , unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (<eqs). | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |

¹⁾Es werden folgende Abkürzungen verwendet: bgl (background level) = Hintergrundwert; eqs (environmental quality standard) = Umweltqualitätsstandard.

²⁾Die Anwendung der Umweltqualitätsnormen, die sich aus dieser Anlage ergeben, bedeutet nicht, dass die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, dass sie unter den Hintergrundwerten liegen. (eqs>bgl).

Tabelle 3 Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Seen

Biologische Qualitätskomponenten

| Komponente | Sehr guter Zustand | Guter Zustand | Mäßiger Zustand |
|-------------------------------|---|--|---|
| Phytoplankton | <p>Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz des Phytoplanktons entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Referenzbedingungen.</p> <p>Die durchschnittliche Biomasse des Phytoplanktons entspricht den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen und ist nicht so beschaffen, dass dadurch die typspezifischen Bedingungen für die Sichttiefe signifikant verändert werden.</p> <p>Planktonblüten treten mit einer Häufigkeit und Intensität auf, die den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen entspricht.</p> | <p>Die planktonischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Es kann zu einem leichten Anstieg der Häufigkeit und Intensität der typspezifischen Planktonblüten kommen.</p> | <p>Zusammensetzung und Abundanz der planktonischen Taxa weichen mäßig von denen der typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Bei der Biomasse sind mäßige Störungen zu verzeichnen, was zu signifikanten unerwünschten Störungen bei anderen biologischen Qualitätskomponenten und bei der physikalisch-chemischen Qualität des Wassers oder Sediments führen kann.</p> <p>Es kann zu einem mäßigen Anstieg der Häufigkeit und Intensität der Planktonblüten kommen. In den Sommermonaten können anhaltende Blüten auftreten.</p> |
| Makrophyten und Phyto-benthos | <p>Die taxonomische Zusammensetzung entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Referenzbedingungen.</p> <p>Keine erkennbaren Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz.</p> | <p>Die makrophytischen und phytobenthischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen oder höheren Pflanzen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Die phytobenthische Lebensgemeinschaft wird nicht durch anthropogene Bakterienanhäufung und anthropogenen Bakterienbesatz beeinträchtigt.</p> | <p>Die Zusammensetzung der makrophytischen und phytobenthischen Taxa weicht mäßig von der der typspezifischen Gemeinschaft ab und ist in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei gutem Zustand der Fall ist.</p> <p>Es sind mäßige Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz erkennbar.</p> <p>Die phytobenthische Lebensgemeinschaft kann durch anthropogene Bakterienanhäufung und anthropogenen Bakterienbesatz beeinträchtigt und in bestimmten Gebieten verdrängt werden.</p> |
| Benthische wirbellose Fauna | <p>Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Referenzbedingungen.</p> | <p>Die wirbellose Taxa weicht in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> | <p>Die wirbellosen Taxa weichen in Zusammensetzung und Abundanz mäßig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> |

| | | | |
|------------|--|---|--|
| | <p>Der Anteil störungsempfindlicher Taxa im Verhältnis zu robusten Taxa zeigt keine Anzeichen für eine Abweichung von den Werten, die bei Vorliegen der Referenzbedingungen zu verzeichnen sind.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt keine Anzeichen für Abweichungen von den Werten, die bei Vorliegen der Referenzbedingungen zu verzeichnen sind.</p> | <p>Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p> | <p>Wichtige taxonomische Gruppen der typspezifischen Gemeinschaft fehlen.</p> <p>Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa und der Grad der Vielfalt liegen beträchtlich unter dem typspezifischen Wert und in signifikanter Weise unter den Werten, die für einen guten Zustand gelten.</p> |
| Fischfauna | <p>Zusammensetzung und Abundanz der Arten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Referenzbedingungen.</p> <p>Alle typspezifischen störungsempfindlichen Arten sind vorhanden.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen kaum Anzeichen anthropogener Störungen und deuten nicht auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung irgendeiner besonderen Art hin.</p> | <p>Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Arten in Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen Anzeichen für Störungen aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten und deuten in wenigen Fällen auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung einer bestimmten Art hin, sodass einige Altersstufen fehlen können.</p> | <p>Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Fischarten in Zusammensetzung und Abundanz mäßig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten zeigt die Altersstruktur der Fischgemeinschaften größere Anzeichen von Störungen, so dass ein mäßiger Teil der typspezifischen Arten fehlt oder sehr selten ist.</p> |

Hydromorphologische Qualitätskomponenten

| | | | |
|----------------|---|---|---|
| Komponente | Sehr guter Zustand | Guter Zustand | Mäßiger Zustand |
| Wasserhaushalt | Menge und Dynamik der Strömung, Pegel, Verweildauer und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Referenzbedingungen. | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |

| | | | |
|-------------|---|---|---|
| Morphologie | Variationen der Tiefe des Sees, Quantität und Struktur des Substrats sowie Struktur und Bedingungen des Uferbereichs entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Referenzbedingungen. | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |
|-------------|---|---|---|

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten¹⁾

| Komponente | Sehr guter Zustand | Guter Zustand | Mäßiger Zustand |
|---|---|--|---|
| Allgemeine Bedingungen | Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Vorliegen der Referenzbedingungen zu verzeichnen sind. Die Nährstoffkonzentrationen bleiben innerhalb des Wertespektrums, das normalerweise bei Vorliegen der Referenzbedingungen vorzufinden ist. Salzgehalt, pH-Wert, Säureneutralisierungsvermögen, Sättigtiefe und Temperatur zeigen keine Anzeichen anthropogener Störungen und bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Vorliegen der Referenzbedingungen festzustellen ist. | Die Werte für die Temperatur, die Sauerstoffbilanz, den pH-Wert, das Säureneutralisierungsvermögen, die Sättigtiefe und den Salzgehalt gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. Die Nährstoffkonzentrationen liegen nicht über den Werten, bei denen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |
| Spezifische synthetische Schadstoffe | Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analyseverfahren. | Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen nach Anlage 4 Nr. 2, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (<eqs). | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |
| Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe | Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Vorliegen der Referenzbedingungen festzustellen ist (Hintergrundwerte = bgl). | Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen nach Anlage 4 Nr. 2 ²⁾ , unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (<eqs). | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |

¹⁾Es werden folgende Abkürzungen verwendet: bgl (background level) = Hintergrundwert; eqs (environmental quality standard) = Umweltqualitätsstandard.

²⁾Die Anwendung der Umweltqualitätsnormen, die sich aus dieser Anlage ergeben, bedeutet nicht, dass die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, dass sie unter den Hintergrundwerten liegen.

Tabelle 4 Begriffsbestimmungen für das höchste, das gute und das mäßige ökologische Potential von erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern

| Komponente | Höchstes ökologisches Potential | Gutes ökologisches Potential | Mäßiges ökologisches Potential |
|------------------------------------|--|---|--|
| Biologische Qualitätskomponenten | Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten entsprechen unter Berücksichtigung der physikalischen Bedingungen, die sich aus den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Gewässers ergeben, soweit wie möglich den Werten für den Oberflächengewässertyp, der am ehesten mit dem betreffenden Gewässer vergleichbar ist. | Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten weichen geringfügig von den Werten ab, die für das höchste ökologische Potential gelten. | Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten weichen mäßig von den Werten ab, die für das höchste ökologische Potential gelten. Diese Werte sind in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei einem guten ökologischen Potential der Fall ist. |
| Hydromorphologische Komponenten | Die hydromorphologischen Bedingungen sind so beschaffen, dass sich die Einwirkungen auf das oberirdische Gewässer auf die Einwirkungen beschränken, die von den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Gewässers herrühren, nachdem alle Gegenmaßnahmen getroffen worden sind, um die beste Annäherung an die ökologische Durchgängigkeit, insbesondere hinsichtlich der Wanderungsbewegungen der Fauna und angemessener Laich- und Aufzuchtgründe, sicherzustellen. | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |
| Physikalisch-chemische Komponenten | | | |
| Allgemeine Bedingungen | Die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Referenzbedingungen des Oberflächengewässertyps, der mit dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer am ehesten vergleichbar ist. Die Nährstoffkonzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Vorliegen der Referenzbedingungen festzustellen ist. | Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten liegen in dem Bereich, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. Die Werte für die Temperatur und der pH-Wert gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben be- | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |

| | | | |
|---|--|---|---|
| | Die Werte für die Temperatur und die Sauerstoffbilanz sowie der pH-Wert entsprechen den Werten, die bei Vorliegen der Referenzbedingungen in den Oberflächengewässern vorzufinden sind, die dem betreffenden Gewässer am ehesten vergleichbar sind. | Die Nährstoffkonzentrationen gehen nicht über die Werte hinaus, bei denen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |
| Spezifische synthetische Schadstoffe | Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken (Hintergrundwerte = bgl). | Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen nach Anlage 4 Nr. 2, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (< eqs). | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |
| Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe | Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Vorliegen der Referenzbedingungen mit dem Oberflächengewässertyp einhergeht, der am ehesten mit dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer vergleichbar ist. | Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen nach Anlage 4 Nr. 2 ¹⁾ , unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (< eqs). | Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. |

¹⁾Die Anwendung der Umweltqualitätsnormen, die sich aus dieser Anlage ergeben, bedeutet nicht, dass die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, dass sie unter den Hintergrundwerten liegen.

2 Chemische Qualitätskomponenten für Umweltqualitätsnormen zur Einstufung des ökologischen Zustands

Die in Nummer 1 Tabellen 2 bis 4 bei den Qualitätskomponenten „Spezifische synthetische Schadstoffe“ und „Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe“ genannten Umweltqualitätsnormen ergeben sich aus nachstehender Tabelle. Die Umweltqualitätsnormen sind zu überwachen und einzuhalten, wenn die aufgeführten Stoffe in signifikanten Mengen in den Oberflächenwasserkörper eingetragen werden. Die Überprüfung der Umweltqualitätsnormen erfolgt anhand des arithmetischen Jahresmittelwerts für die jeweilige Messstelle. Der Jahresmittelwert wird wie folgt berechnet: Alle Werte kleiner als die Bestimmungsgrenze gehen in die Berechnung mit den jeweiligen Werten der halben Bestimmungsgrenze ein. Die Umweltqualitätsnormen gelten als eingehalten, wenn die Jahresmittelwerte die jeweiligen Umweltqualitätsnormen nicht überschreiten. Die Umweltqualitätsnorm ist auch dann eingehalten, wenn die Bestimmungsgrenze größer als das Qualitätsziel und der Jahresmittelwert kleiner als die Bestimmungsgrenze sind. Bei der Überwachung von in signifikanten Mengen eingetragenen Stoffen ist eine mindestens dreimonatliche Beprobung vorzusehen. Es besteht keine Messverpflichtung für Stoffe, die in den jeweiligen Bewirtschaftungsgebieten nicht in signifikanten Mengen eingetragen werden.

Tabelle: Chemische Qualitätskomponenten für Umweltqualitätsnormen zur Einstufung des ökologischen Zustands

| EG-Nr. | | QN WRRL | Einheit |
|--------|---------------------------------------|---------|---------|
| 2 | 2-Amino-4-Chlorphenol | 10 | µg/l |
| 4 | Arsen | 40 | mg/kg |
| 5 | Azinphos-ethyl | 0,01 | µg/l |
| 6 | Azinphos-methyl | 0,01 | µg/l |
| 8 | Benzidin | 0,1 | µg/l |
| 9 | Benzylchlorid (a-Chlortoluol) | 10 | µg/l |
| 10 | Benzylidenchlorid (a,a-Dichlortoluol) | 10 | µg/l |
| 11 | Biphenyl | 1 | µg/l |
| 14 | Chloralhydrat | 10 | µg/l |
| 15 | Chlordan (cis und trans) | 0,003 | µg/l |
| 16 | Chloressigsäure | 10 | µg/l |
| 17 | 2-Chloranilin | 3 | µg/l |
| 18 | 3-Chloranilin | 1 | µg/l |
| 19 | 4-Chloranilin | 0,05 | µg/l |
| 20 | Chlorbenzol | 1 | µg/l |
| 21 | 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol | 5 | µg/l |
| 22 | 2-Chlorethanol | 10 | µg/l |
| 24 | 4-Chlor-3-Methylphenol | 10 | µg/l |
| 25 | 1-Chlornaphthalin | 1 | µg/l |
| 26 | Chlornaphthaline (techn. Mischung) | 0,01 | µg/l |
| 27 | 4-Chlor-2-nitroanilin | 3 | µg/l |
| 28 | 1-Chlor-2-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| 29 | 1-Chlor-3-nitrobenzol | 1 | µg/l |
| 30 | 1-Chlor-4-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| 31 | 4-Chlor-2-nitrotoluol | 10 | µg/l |
| (32) | 2-Chlor-4-nitrotoluol | 1 | µg/l |
| (32) | 2-Chlor-6-nitrotoluol | 1 | µg/l |
| (32) | 3-Chlor-4-nitrotoluol | 1 | µg/l |

| | | | |
|-------|--|---|-------------------|
| (32) | 4-Chlor-3-nitrotoluol | 1 | µg/l |
| (32) | 5-Chlor-2-nitrotoluol | 1 | µg/l |
| 33 | 2-Chlorphenol | 10 | µg/l |
| 34 | 3-Chlorphenol | 10 | µg/l |
| 35 | 4-Chlorphenol | 10 | µg/l |
| 36 | Chloropren | 10 | µg/l |
| 37 | 3-Chlorpropen (Allylchlorid) | 10 | µg/l |
| 38 | 2-Chlortoluol | 1 | µg/l |
| 39 | 3-Chlortoluol | 10 | µg/l |
| 40 | 4-Chlortoluol | 1 | µg/l |
| 41 | 2-Chlor-p-Toluidin | 10 | µg/l |
| (42) | 3-Chlor-o-Toluidin | 10 | µg/l |
| (42) | 3-Chlor-p-Toluidin | 10 | µg/l |
| (42) | 5-Chlor-o-Toluidin | 10 | µg/l |
| 43 | Coumaphos | 0,07 | µg/l |
| 44 | Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin) | 0,1 | µg/l |
| 45 | 2,4-D | 0,1 | µg/l |
| (47) | Demeton (Summe von Demeton-o und -s) | 0,1 | µg/l |
| (47) | Demeton-o | 0,1 | µg/l |
| (47) | Demeton-s | 0,1 | µg/l |
| (47) | Demeton-s-methyl | 0,1 | µg/l |
| (47) | Demeton-s-methyl-sulphon | 0,1 | µg/l |
| 48 | 1,2-Dibromethan | 2 | µg/l |
| 49-51 | Dibutylzinn-Kation | 100 ersatzweise für die Wasserphase 0,01 | µg/kg µg/l |
| (52) | 2,4/2,5-Dichloranilin | 2 | µg/l |
| (52) | 2,3-Dichloranilin | 1 | µg/l |
| (52) | 2,4-Dichloranilin | 1 | µg/l |
| (52) | 2,5-Dichloranilin | 1 | µg/l |
| (52) | 2,6-Dichloranilin | 1 | µg/l |
| (52) | 3,4-Dichloranilin | 0,5 | µg/l |
| (52) | 3,5-Dichloranilin | 1 | µg/l |
| 53 | 1,2-Dichlorbenzol | 10 | µg/l |
| 54 | 1,3-Dichlorbenzol | 10 | µg/l |
| 55 | 1,4-Dichlorbenzol | 10 | µg/l |
| 56 | Dichlorbenzidine | 10 | µg/l |
| 57 | Dichlordiisopropylether | 10 | µg/l |
| 58 | 1,1-Dichlorethan | 10 | µg/l |
| 60 | 1,1-Dichlorethen (Vinylidenchlorid) | 10 | µg/l |
| 61 | 1,2-Dichlorethen | 10 | µg/l |
| (63) | 1,2-Dichlor-3-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| (63) | 1,2-Dichlor-4-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| (63) | 1,3-Dichlor-4-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| (63) | 1,4-Dichlor-2-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| 64 | 2,4-Dichlorphenol | 10 | µg/l |
| 65 | 1,2-Dichlorpropan | 10 | µg/l |
| 66 | 1,3-Dichlorpropan-2-ol | 10 | µg/l |
| 67 | 1,3-Dichlorpropen | 10 | µg/l |
| 68 | 2,3-Dichlorpropen | 10 | µg/l |

| | | | |
|-------|-------------------------|---|-------------------|
| 69 | Dichlorprop | 0,1 | µg/l |
| 70 | Dichlorvos | 0,0006 | µg/l |
| 72 | Diethylamin | 10 | µg/l |
| 73 | Dimethoat | 0,1 | µg/l |
| 74 | Dimethylamin | 10 | µg/l |
| 75 | Disulfoton | 0,004 | µg/l |
| 78 | Epichlorhydrin | 10 | µg/l |
| 79 | Ethylbenzol | 10 | µg/l |
| 80 | Fenitrothion | 0,009 | µg/l |
| 81 | Fenthion | 0,004 | µg/l |
| (82) | Heptachlor | 0,1 | µg/l |
| (82) | Heptachlorepoxyd | 0,1 | µg/l |
| 86 | Hexachlorethan | 10 | µg/l |
| 87 | Isopropylbenzol (Cumal) | 10 | µg/l |
| 88 | Linuron | 0,1 | µg/l |
| 89 | Malathion | 0,02 | µg/l |
| 90 | MCPA | 0,1 | µg/l |
| 91 | Mecoprop | 0,1 | µg/l |
| 93 | Methamidophos | 0,1 | µg/l |
| 94 | Mevinphos | 0,0002 | µg/l |
| 95 | Monolinuron | 0,1 | µg/l |
| 97 | Omethoat | 0,1 | µg/l |
| 98 | Oxydemeton-Methyl | 0,1 | µg/l |
| (100) | Parathion-Ethyl | 0,005 | µg/l |
| (100) | Parathion-Methyl | 0,02 | µg/l |
| (101) | PCB-28 | 20 ersatzweise für die Wasserphase 0,5 | µg/kg ng/l |
| (101) | PCB-52 | 20 ersatzweise für die Wasserphase 0,5 | µg/kg ng/l |
| (101) | PCB-101 | 20 ersatzweise für die Wasserphase 0,5 | µg/kg ng/l |
| (101) | PCB-118 | 20 ersatzweise für die Wasserphase 0,5 | µg/kg ng/l |
| (101) | PCB-138 | 20 ersatzweise für die Wasserphase 0,5 | µg/kg ng/l |
| (101) | PCB-153 | 20 ersatzweise für die Wasserphase 0,5 | µg/kg ng/l |

| | | | |
|---------|---|---|-------------------|
| (101) | PCB-180 | 20 ersatzweise für die Wasserphase 0,5 | µg/kg ng/l |
| 103 | Phoxim | 0,008 | µg/l |
| 104 | Propanil | 0,1 | µg/l |
| 105 | Pyrazon (Chloridazon) | 0,1 | µg/l |
| 107 | 2,4,5-T | 0,1 | µg/l |
| 108 | Tetrabutylzinn | 40 ersatzweise für die Wasserphase 0,001 | µg/kg µg/l |
| 109 | 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol | 1 | µg/l |
| 110 | 1,1,2,2-Tetrachlorethan | 10 | µg/l |
| 112 | Toluol | 10 | µg/l |
| 113 | Triazophos | 0,03 | µg/l |
| 114 | Tributylphosphat (Phosphorsäuretributylester) | 10 | µg/l |
| 116 | Trichlorfon | 0,002 | µg/l |
| 119 | 1,1,1-Trichlorethan | 10 | µg/l |
| 120 | 1,1,2-Trichlorethan | 10 | µg/l |
| (122) | 2,4,5-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| (122) | 2,4,6-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| (122) | 2,3,4-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| (122) | 2,3,5-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| (122) | 2,3,6-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| (122) | 3,4,5-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| 123 | 1,1,2-Trichlortrifluorethan | 10 | µg/l |
| 125-127 | Triphenylzinn-Kation | 20 ersatzweise für die Wasserphase 0,5 | µg/kg ng/l |
| 128 | Vinylchlorid (Chlorethylen) | 2 | µg/l |
| (129) | 1,2-Dimethylbenzol | 10 | µg/l |
| (129) | 1,3-Dimethylbenzol | 10 | µg/l |
| (129) | 1,4-Dimethylbenzol | 10 | µg/l |
| 132 | Bentazon | 0,1 | µg/l |
| L.II | Ametryn | 0,5 | µg/l |
| L.II | Bromacil | 0,6 | µg/l |
| L.II | Chlortoluron | 0,4 | µg/l |
| L.II | Chrom | 640 | mg/kg |
| L.II | Cyanid | 0,01 | mg/l |
| L.II | Etrimphos | 0,004 | µg/l |
| L.II | Hexazinon | 0,07 | µg/l |
| L.II | Kupfer | 160 | mg/kg |
| L.II | Metazachlor | 0,4 | µg/l |
| L.II | Methabenzthiazuron | 2 | µg/l |
| L.II | Metolachlor | 0,2 | µg/l |
| L.II | Nitrobenzol | 0,1 | µg/l |
| L.II | Prometryn | 0,5 | µg/l |
| L.II | Terbuthylazin | 0,5 | µg/l |
| L.II | Zink | 800 | mg/kg |

Anlage 5
(zu § 6)

Oberirdische Gewässer: Umweltqualitätsnormen für die Einstufung des chemischen Zustands

Folgende Umweltqualitätsnormen sind einzuhalten:

Tabelle: Umweltqualitätsnormen für die Einstufung des chemischen Zustands

| EG-Nr. | | QN WRRL | Einheit |
|--------|---|--|---------|
| 1 | Aldrin (jeweils Summe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin) | 0,01 | µg/l |
| 3 | Anthracen | 0,01 | µg/l |
| 7 | Benzol | 10 | µg/l |
| 12 | Cadmium | 1 | µg/l |
| 13 | Tetrachlorkohlenstoff | 12 | µg/l |
| 23 | Chloroform (Trichlormethan) | 12 | µg/l |
| 46 | 4,4-DDT | 10 | ng/l |
| 59 | 1,2-Dichlorethan | 10 | µg/l |
| 62 | Dichlormethan | 10 | µg/l |
| 71 | Dieldrin(wie Nr.1) | 0,01 | µg/l |
| 77 | Endrin (wie Nr.1) | 0,01 | µg/l |
| 83 | Hexachlorbenzo | 0,03 | µg/l |
| 84 | Hexachlorbutadien | 0,1 | µg/l |
| 85 | Hexachlorcyclohexan (HCH gesamt, alle Isomere) | 0,05 | µg/l |
| 92 | Quecksilber | 1 | µg/l |
| 96 | Naphthalin | 1 | µg/l |
| (99) | Benzo(a)pyren | 0,01 | µg/l |
| (99) | Benzo(b)fluoranthen | 0,025 | µg/l |
| (99) | Benzo(ghi)perylen | 0,025 | µg/l |
| (99) | Benzo(k)fluoranthen | 0,025 | µg/l |
| (99) | Fluoranthen | 0,025 | µg/l |
| (99) | Ideno(1.2.3-cd)pyren | 0,025 | µg/l |
| 102 | Pentachlorphenol | 2 | µg/l |
| 111 | Tetrachlorethen | 10 | µg/l |
| (117) | 1,2,3-Trichlorbenzol | 0,3 (Summe der drei Trichlorbenzole) | µg/l |
| (117) | 1,3,5-Trichlorbenzol | | |
| (117) | 1,2,4-Trichlorbenzol | | |
| 118 | | | |
| 121 | Trichlorethen | 10 | µg/l |
| 130 | Isodrin (wie Nr.1) | 0,01 | µg/l |
| | Nitrat | 50 | mg/l |

Die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen wird nach den Vorgaben in Anlage 4 Nr. 2 überprüft.

Anlage 6
(zu § 7)**Oberirdische Gewässer: Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands, Überwachungsnetz**

1 Es sind die Parameter zu überwachen, die für jede relevante Qualitätskomponente kennzeichnend sind. Bei der Auswahl der Parameter für die biologischen Qualitätskomponenten sind die geeigneten Anforderungen zu ermitteln, die für eine angemessene Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Bewertung der Qualitätskomponenten erforderlich sind. Für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans sind Angaben über die Einschätzung des mit den Überwachungsprogrammen angestrebten Grades der Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu machen.

1.1 Überblicksweise Überwachung

1.1.1 Mit den Programmen zur überblicksweisen Überwachung werden folgende Ziele verfolgt:

- Ergänzung und Validierung des in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Verfahrens zur Beurteilung der Auswirkungen von signifikanten anthropogenen Belastungen der Oberflächenwasserkörper,
- wirksame und effiziente Gestaltung künftiger Überwachungsprogramme,
- Bewertung der langfristigen Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten und
- Bewertung der langfristigen Veränderungen aufgrund ausgedehnter menschlicher Tätigkeiten.

Die Ergebnisse der überblicksweisen Überwachung sind in Verbindung mit dem in Anlage 2 beschriebenen Verfahren zur Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und zur Beurteilung ihrer Auswirkungen zu überprüfen und zu verwenden, um die Programme des laufenden Bewirtschaftungsplans und der Nachfolgepläne zu überwachen.

1.1.2 Die überblicksweise Überwachung ist an einer ausreichenden Zahl von Oberflächenwasserkörpern durchzuführen, um eine Bewertung des Gesamtzustands der oberirdischen Gewässer in jedem Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet zu gewährleisten. Bei der Auswahl der Wasserkörper ist dafür zu sorgen, dass eine Überwachung, soweit erforderlich, an Stellen durchgeführt wird, an denen

- der Abfluss, bezogen auf die gesamte Flussgebietseinheit, bedeutend ist, einschließlich Stellen an großen Flüssen, an denen das Einzugsgebiet größer als 2500 km² ist,
- Messstellen des EG-Informationsaustausches von Oberflächensüßwasserdaten (Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft – ABl. EG Nr. 334 S. 29 – in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen werden,
- sich bedeutende Oberflächenwasserkörper über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus erstrecken und
- größere Seen oder Sammelbecken eine Oberfläche von mehr als 10 km² haben.

1.1.3 Während der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsplans sind an jeder Überwachungsstelle folgende Parameter zu überwachen:

- Werte, die für alle biologischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 1 kennzeichnend sind,
- Werte, die für alle hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 2 kennzeichnend sind,
- Werte, die für alle allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 3 kennzeichnend sind,
- die prioritären Stoffe, die in das Einzugsgebiet oder in das Teileinzugsgebiet eingeleitet werden,
- alle weiteren Schadstoffe, die in signifikanten Mengen in das Einzugsgebiet oder in das Teileinzugsgebiet eingeleitet werden (Anlage 4 Nr. 2); für diese Stoffe gilt als Kriterium eine mögliche Überschreitung der Umweltqualitätsnormen.

Diese Anforderungen gelten nicht, wenn die vorangegangene überblicksweise Überwachung ergeben hat, dass der betreffende Wasserkörper einen guten Zustand erreicht hat und bei der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten nach § 4 keine Änderungen der Auswirkungen auf den Wasserkörper nachgewiesen worden sind. In diesem Falle ist im Rahmen jedes dritten Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet eine überblicksweise Überwachung durchzuführen.

1.2 Operative Überwachung

1.2.1 Das Programm zur operativen Überwachung ist mit dem Ziel durchzuführen,

- den Zustand der gefährdeten Oberflächenwasserkörper zu bestimmen und
- alle auf die Maßnahmenprogramme zurückgehenden Veränderungen am Zustand dieser Oberflächenwasserkörper zu bewerten.

1.2.2 Die operative Überwachung ist an allen gefährdeten Oberflächenwasserkörpern sowie an allen Oberflächenwasserkörpern, in die prioritäre Stoffe eingeleitet werden, durchzuführen. Die Überwachungsstellen für prioritäre Stoffe werden nach den Rechtsvorschriften ausgewählt, in denen die einschlägigen Umweltqualitätsnormen festgelegt sind. Enthalten diese Rechtsvorschriften insoweit keine Vorgaben, sowie in allen anderen Fällen der operativen Überwachung sind die Überwachungsstellen nach folgenden Maßgaben auszuwählen:

- Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus Punktquellen gefährdet sind, wird eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus Punktquellen bewerten zu können. Unterliegen die Wasserkörper mehreren Belastungen aus Punktquellen, so können die Überwachungsstellen so gewählt werden, dass das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus Punktquellen insgesamt bewertet werden können.
- Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus diffusen Quellen gefährdet sind, werden für ausgewählte Wasserkörper Überwachungsstellen gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus diffusen Quellen bewerten zu können. Diese Wasserkörper sind so auszuwählen, dass sie für die relative Gefahr von Belastungen aus diffusen Quellen und für die relative Gefahr des Nichterreichens eines guten Zustands des oberirdischen Gewässers repräsentativ sind.
- Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante hydromorphologische Belastung gefährdet sind, werden für ausgewählte Wasserkörper Überwa-

chungsstellen gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der hydromorphologischen Belastung bewerten zu können. Die Auswahl dieser Wasserkörper muss für die Gesamtauswirkungen der hydromorphologischen Belastung auf alle betreffenden Wasserkörper kennzeichnend sein.

1.2.3 Um das Ausmaß der Belastungen der Oberflächenwasserkörper zu bewerten, sind die Qualitätskomponenten zu überwachen, die für die Belastung des Oberflächenwasserkörpers kennzeichnend sind. Zur Beurteilung der Auswirkungen dieser Belastungen sind zu überwachen:

- die Parameter, die Indikatoren für die biologischen Qualitätskomponenten sind, die auf Belastungen der Wasserkörper am empfindlichsten reagieren,
- die eingeleiteten prioritären Stoffe und alle anderen Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden,
- die Parameter, die Indikatoren für die hydromorphologischen Qualitätskomponenten sind, die auf die ermittelten Belastungen der Wasserkörper am empfindlichsten reagieren.

1.3 Überwachung zu Ermittlungszwecken

Die Überwachung zu Ermittlungszwecken ist durchzuführen,

- wenn die Gründe für Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen unbekannt sind,
- wenn aus der Überblicksüberwachung hervorgeht, dass die Ziele für den Oberflächenwasserkörper voraussichtlich nicht erfüllt werden können und noch keine operative Überwachung festgelegt worden ist; die Gründe für das Nichterreichen der Ziele sind festzustellen, oder
- um das Ausmaß und die Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen festzustellen.

Für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms und für die spezifischen Maßnahmen, die zur Beseitigung unbeabsichtigter Verschmutzungen erforderlich sind, sollen Informationen beschafft werden.

1.4 Überwachungsfrequenzen

Für den Zeitraum der überblicksweisen Überwachung sind in der Regel die in nachstehender Tabelle aufgeführten Frequenzen zur Überwachung der Parameter, die Indikatoren für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der Wasserkörper sind, einzuhalten, es sei denn, dass nach dem aktuellen Wissensstand und nach fachbehördlicher Beurteilung größere Überwachungsintervalle gerechtfertigt sind. Die Überwachung in Bezug auf biologische oder hydromorphologische Merkmale ist während des Zeitraums der überblicksweisen Überwachung in der Regel mindestens einmal durchzuführen.

Im Rahmen der operativen Überwachung ist die für jeden Parameter erforderliche Überwachungsfrequenz so festzulegen, dass für eine zuverlässige Bewertung des Zustands der relevanten Merkmale der Oberflächenwasserkörper ausreichende Daten beschafft werden. In der Regel sollen bei der Überwachung die in nachstehender Tabelle aufgeführten Frequenzen nicht überschritten werden, es sei denn, dass nach dem aktuellen Wissensstand und fachbehördlicher Beurteilung größere Überwachungsintervalle gerechtfertigt sind. Die Frequenzen sollen so gewählt werden, dass ein annehmbarer Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Bewertung erreicht wird. Im Bewirt-

schaftungsplan ist die Einschätzung des von dem Überwachungssystem erreichten Grades der Zuverlässigkeit und der Genauigkeit zu dokumentieren.

Mit den gewählten Überwachungsfrequenzen muss der Schwankungsbreite bei den Parametern, die auf natürliche und auf anthropogene Ursachen zurückgehen, Rechnung getragen werden. Die Zeitpunkte, zu denen die Überwachung durchgeführt wird, sind so zu wählen, dass die Auswirkungen jahreszeitlich bedingter Schwankungen auf die Ergebnisse so gering wie möglich sind und sichergestellt wird, dass Veränderungen des Wasserkörpers als Auswirkungen anthropogener Belastungen ausgewiesen werden. Erforderlichenfalls sind in verschiedenen Jahreszeiten desselben Jahres zusätzliche Überwachungen durchzuführen.

| Qualitätskomponente | Flüsse | Seen |
|----------------------------|----------------|-------------|
| biologisch | | |
| Phytoplankton | 6 Monate | 6 Monate |
| andere aquatische Flora | 3 Jahre | 3 Jahre |
| Makroinvertebraten | 3 Jahre | 3 Jahre |
| Fische | 3 Jahre | 3 Jahre |
| hydromorphologisch | | |
| Kontinuität | 6 Jahre | |
| Hydrologie | kontinuierlich | 1 Monat |
| Morphologie | 6 Jahre | 6 Jahre |
| physikalisch-chemisch | | |
| Wärmebedingungen | 3 Monate | 3 Monate |
| Sauerstoffgehalt | 3 Monate | 3 Monate |
| Salzgehalt | 3 Monate | 3 Monate |
| Nährstoffzustand | 3 Monate | 3 Monate |
| Versauerungszustand | 3 Monate | 3 Monate |
| sonstige Schadstoffe | 3 Monate | 3 Monate |
| prioritäre Stoffe | 1 Monat | 1 Monat |

Bei der überblicksweisen Überwachung gelten diese Anforderungen nur in einem Jahr des sechs Jahre laufenden Bewirtschaftungsplans. Bei guter Gewässerqualität und bei (weiterhin) nicht gegebener Gefährdung durch anthropogene Belastungen nach Anlage 2 muss die Überblicksüberwachung nur noch in jedem dritten Bewirtschaftungsplan durchgeführt werden.

Das Programm für die operative Überwachung kann während der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsplans geändert werden, um insbesondere eine geringere Überwachungsfrequenz festzulegen, falls festgestellt wird, dass es sich um eine nicht signifikante Auswirkung handelt oder die relevante Belastung aufgehört hat.

1.5 Zusätzliche Überwachungsanforderungen für Trinkwasserentnahmestellen und Schutzgebiete

1.5.1 Trinkwasserentnahmestellen

Entnahmestellen in Oberflächenwasserkörpern, die für die Entnahme von Trinkwasser mit einer durchschnittlichen täglichen Entnahme von mehr als 100 m³ genutzt werden, sind als Überwachungsstellen auszuweisen und inso-

weit zusätzlich zu überwachen, als dies für die Erfüllung der Anforderungen an diese Entnahmestellen möglicherweise erforderlich ist. Diese Oberflächenwasserkörper sind in Bezug auf alle eingeleiteten prioritären Stoffe sowie auf alle anderen in signifikanten Mengen eingeleiteten Stoffe, die sich auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers auswirken könnten und nach der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung überwacht werden, zu überwachen. Die Überwachung erfolgt in der nachfolgend angegebenen Frequenz:

| Versorgte Bevölkerung | Frequenz |
|------------------------------|-------------------|
| < 10 000 | viermal jährlich |
| 10 000 bis 30 000 | achtmal jährlich |
| > 30 000 | zwölfmal jährlich |

- 1.5.2 Überwachungsanforderungen für Habitat- und Artenschutzgebiete nach § 10 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung und Oberflächenwasserkörper, die Habitat- und Artenschutzgebiete nach § 10 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 BNatSchG sind, sind in das operative Überwachungsprogramm einzubeziehen, sofern aufgrund der Abschätzung der Auswirkungen anthropogener Belastungen und der überblicksweisen Überwachung festgestellt wird, dass diese Gebiete die festgelegten Bewirtschaftungsziele möglicherweise nicht erfüllen.

Die Überwachung wird durchgeführt, um das Ausmaß und die Auswirkungen aller relevanten signifikanten Belastungen und erforderlichenfalls die Veränderungen des Zustands infolge der Maßnahmenprogramme zu beurteilen. Die Überwachung ist solange fortzuführen, bis die Gebiete die wasserbezogenen Anforderungen der Rechtsvorschriften erfüllen, nach denen sie ausgewiesen worden sind, und die für sie geltenden Bewirtschaftungsziele erreichen.

Die Anforderungen an die operative Überwachung ergeben sich aus Nummer 1.2.

2 Normen für die Überwachung der Qualitätskomponenten

Die zur Überwachung der Typparameter verwendeten Methoden müssen den einschlägigen CEN/ISO-Normen oder anderen internationalen oder nationalen Normen entsprechen, die gewährleisten, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität und Vergleichbarkeit ermittelt werden.

Anlage 7 (zu § 8)

Oberirdische Gewässer: Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands, Darstellung der Überwachungsergebnisse

- 1 Einstufung und Darstellung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials
- 1.1 Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands ist die jeweils schlechteste Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten. Werden eine oder mehrere chemische Umweltqualitätsnormen nach Anlage 4 Nr. 2 nicht eingehalten, ist der ökologische Zustand höchstens „mäßig“. Für jede Flussgebietseinheit ist eine Karte zu erstellen, auf der die Einstufung des ökologischen Zustands für jeden Oberflächenwasserkörper gemäß der Farbkennung in der zweiten Spalte der nachstehenden Tabelle dargestellt wird, um die Einstufung des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers wiederzugeben:

| Einstufung des ökologischen Zustands | Farbkennung |
|--------------------------------------|-------------|
| sehr gut | blau |
| gut | grün |
| mäßig | gelb |
| unbefriedigend | orange |
| schlecht | rot |

- 1.2 Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Potentials ist die jeweils schlechteste Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten. Werden eine oder mehrere chemische Umweltqualitätsnormen nach Anlage 4 Nr. 2 nicht eingehalten, ist das ökologische Potential höchstens „mäßig“. Für jede Flussgebietseinheit ist eine Karte zu erstellen, auf der die Einstufung des ökologischen Potentials für jeden Oberflächenwasserkörper mit einer Farbkennung dargestellt wird, und zwar für künstliche Oberflächenwasserkörper gemäß der zweiten Spalte und für erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gemäß der dritten Spalte der nachstehenden Tabelle:

| Einstufung des ökologischen Potentials | Farbkennung | |
|--|---|---|
| | Künstliche Oberflächenwasserkörper | Erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper |
| Gut und besser | gleich große grüne und hellgraue Streifen | gleich große grüne und dunkelgraue Streifen |
| mäßig | gleich große gelbe und hellgraue Streifen | gleich große gelbe und dunkelgraue Streifen |
| unbefriedigend | gleich große orangefarbene und hellgraue Streifen | gleich große orangefarbene und dunkelgraue Streifen |
| schlecht | gleich große rote und hellgraue Streifen | gleich große rote und dunkelgraue Streifen |

1.3 Durch schwarze Punkte auf der Karte sind die Oberflächenwasserkörper kenntlich zu machen, bei denen das Nichterreichen eines guten Zustands oder eines guten ökologischen Potentials darauf zurückzuführen ist, dass eine oder mehrere der für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Umweltqualitätsnormen für spezifische synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe nach Anlage 4 Nr. 2 (entsprechend der festgelegten Regelung der Einhaltung) nicht eingehalten worden sind.

2 Einstufung und Darstellung des chemischen Zustands

Wenn ein Oberflächenwasserkörper alle einschlägigen Umweltqualitätsnormen nach Anlage 5 erfüllt, ist sein chemischer Zustand als "gut", anderenfalls als "nicht gut" einzustufen. Zur Einstufung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper sind für die Flussgebietseinheiten Karten mit folgenden Farbkennungen zu erstellen:

| Einstufung des chemischen Zustands | Farbkennung |
|---|--------------------|
| gut | blau |
| nicht gut | rot |

Anlage 8

(zu § 9 und § 11 Abs. 2 Satz 2)

Grundwasser: Beschreibung und Prüfung der Einwirkungen auf das Grundwasser

1 Erstmalige Beschreibung

1.1 Für die erstmalige Beschreibung der Grundwasserkörper können vorhandene Daten, beispielsweise hydrologische, geologische, pedologische, Landnutzungs-, Einleitungs- und Entnahmedaten, verwendet werden.

1.2 Aus der Beschreibung muss zumindest Folgendes hervorgehen:

- Lage und Grenzen der Grundwasserkörper oder der Gruppen von Grundwasserkörpern,
- Belastungen, denen der Grundwasserkörper ausgesetzt sein kann, einschließlich
- diffuser Schadstoffquellen,
- punktuelle Schadstoffquellen,
- Grundwasserentnahmen,
- künstliche Grundwasseranreicherungen,
- allgemeine Charakteristik der Deckschichten über dem Grundwasser im Einzugsgebiet, aus dem die Grundwasserneubildung erfolgt,
- Grundwasserkörper, von denen Oberflächengewässerökosysteme oder Landökosysteme direkt abhängig sind.

2 Weitergehende Beschreibung

2.1 Die weitergehende Beschreibung der Grundwasserkörper muss die einschlägigen Informationen über die Auswirkungen relevanter menschlicher Tätigkeiten auf das Grundwasser und folgende Informationen enthalten, soweit diese für die Beurteilung des Grundwasserkörpers relevant sind:

- geologische Eigenschaften des Grundwasserleiters, einschließlich der Ausdehnung und des Typs der geologischen Einheiten,
- hydrogeologische Eigenschaften des Grundwasserleiters, einschließlich der Porosität, der Durchlässigkeit und des Spannungszustands,
- Eigenschaften der Deckschichten und Böden des Einzugsgebiets, aus dem die Grundwasserneubildung erfolgt, einschließlich ihrer Mächtigkeit, Porosität, Durchlässigkeit und Adsorptionseigenschaften,
- Schichtungen im Grundwasser des Grundwasserkörpers,
- Bestandsaufnahme der Systeme oberirdischer Gewässer und Landökosysteme, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen,
- Abschätzung der Grundwasserfließrichtung und der Wasseraustauschraten zwischen dem Grundwasserkörper und den in hydraulischer Verbindung stehenden oberirdischen Gewässern,
- ausreichende Daten für die Berechnung der langfristigen mittleren jährlichen Grundwasserneubildung,
- Beschreibung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers, einschließlich der Beiträge aus menschlichen Tätigkeiten; bei der Festlegung der natürlichen Hintergrundwerte für diese Grundwasserkörper können Typologien für die Beschreibung von Grundwasser verwendet werden.

3 Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf das Grundwasser

Nach § 9 Abs. 3 sind für alle grenzüberschreitenden oder gefährdeten Grundwasserkörper folgende Informationen zu erfassen und aufzubewahren, sofern sie für die Beurteilung der Grundwasserkörper relevant sind:

- 3.1 Lage der Entnahmestellen, aus denen im Tagesdurchschnitt 10 m³ und mehr Wasser entnommen wird:
 - mittlere jährliche Entnahmemenge an diesen Stellen,
 - chemische Zusammensetzung des dort entnommenen Wassers.
- 3.2 Lage der Trinkwasserentnahmestellen, aus denen im Tagesdurchschnitt 10 m³ Wasser und mehr zur Trinkwasserversorgung entnommen oder 50 Personen und mehr versorgt werden:
 - mittlere jährliche Entnahmemenge an diesen Stellen,
 - chemische Zusammensetzung des dort entnommenen Wassers.
- 3.3 Lage der unmittelbaren Einleitungen von Wasser in das Grundwasser:
 - Einleitungsmengen an diesen Stellen,
 - chemische Zusammensetzung des eingeleiteten Wassers.
- 3.4 Landnutzung der Gebiete, in denen die Grundwasserneubildung stattfindet, einschließlich Einleitung von Schadstoffen und anthropogener Veränderungen im Hinblick auf die Grundwasserneubildung, wie beispielsweise Ableitung von Regenwasser und Abflüsse von versiegelten Flächen, künstliche Anreicherung, Einstau und Entwässerung.

Anlage 9
(zu § 10 Abs. 1)

Grundwasser: Einstufung des mengenmäßigen Zustands

1 Einstufungskriterium

Kriterium für die Einstufung ist der Grundwasserstand.

2 Guter mengenmäßiger Zustand

Der mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers ist als „gut“ einzustufen, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

2.1 Die Entwicklung der Grundwasserstände zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das verfügbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt.

2.2 Anthropogen bedingte Änderungen des Grundwasserstandes dürfen nicht dazu geführt haben oder zukünftig dazu führen, dass

- die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a und 25b WHG für die oberirdischen Gewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, nicht eingehalten werden,
- eine signifikante Verschlechterung der Qualität der oberirdischen Gewässer auftritt,
- eine signifikante Schädigung von Landökosystemen, die direkt von dem Grundwasserkörper abhängig sind, auftritt und
- als Folge von anthropogen bedingten, räumlich und zeitlich begrenzten Änderungen der Grundwasserfließrichtung Salzwasser oder sonstige Schadstoffe zuströmen können.

Wenn eine der unter den Nummern 2.1 und 2.2 aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt ist, ist der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers als „schlecht“ einzustufen.

Anlage 10
(zu § 11 Abs. 1)

Grundwasser: Einstufung des chemischen Zustands

1 Einstufungskriterien

Parameter für die Einstufung sind die Leitfähigkeit und die Konzentrationen von Schadstoffen.

2 Guter chemischer Zustand

Ein Grundwasserkörper ist als „gut“ einzustufen, wenn die im Grundwasser festgestellten Schadstoffkonzentrationen

- 2.1 keine Anzeichen für anthropogen bedingte Intrusionen von Salzen oder anderen Schadstoffen erkennen lassen, wobei Änderungen der Leitfähigkeit keinen Hinweis auf derartige Intrusionen geben,
- 2.2 die Werte von 50 mg/l für Nitrat und von 0,1 µg/l für Pflanzenschutzmittel und Biozide nicht überschreiten,
- 2.3 das Erreichen der Bewirtschaftungsziele in mit dem Grundwasser in hydraulischer Verbindung stehenden oberirdischen Gewässern nicht ausschließen,
- 2.4 keine signifikante Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer nach Nummer 2.3 zur Folge haben und
- 2.5 unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängende Landökosysteme nicht signifikant schädigen können.

3 Einstufung

- 3.1 Hinsichtlich der Anforderungen nach Nummer 2 sind zur Einstufung eines Grundwasserkörpers die Ergebnisse der Überwachung aller Messstellen dieses Grundwasserkörpers zu verwenden.
- 3.2 Zur Einstufung des chemischen Zustands sind von jeder Messstelle die Durchschnittswerte der Messungen der relevanten Schadstoffe sowie von Nitrat, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden zu bilden.
- 3.3 Wenn die Anforderungen nach Nummer 2 erfüllt sind, ist der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als „gut“ einzustufen; wenn eine oder mehrere der Anforderungen nach Nummer 2 nicht erfüllt sind, ist er als „schlecht“ einzustufen.

Anlage 11
(zu § 10 Abs. 2 Satz 1)

Grundwasser: Überwachung des mengenmäßigen Zustands

1 Messnetz

Das Messnetz zur Grundwasserüberwachung ist so einzurichten und zu betreiben, dass

- der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper oder von Gruppen von Grundwasserkörpern einschließlich der verfügbaren Grundwasserressource,
- die von der Grundwasserbewirtschaftung hervorgerufenen Einwirkungen auf den Grundwasserstand im Grundwasserkörper sowie deren Auswirkungen auf direkt vom Grundwasser abhängige Landökosysteme räumlich und zeitlich zuverlässig beurteilt werden können (repräsentatives Messnetz).

Parameter für die mengenmäßige Überwachung ist der Grundwasserstand.

2 Dichte und Überwachungsfrequenz des Messnetzes

2.1 Die Dichte der Messstellen des Messnetzes und die Häufigkeit der Messungen müssen die Abschätzung der Grundwasserstände jedes Grundwasserkörpers oder jeder Gruppe von Grundwasserkörpern unter Berücksichtigung kurz- und langfristiger Schwankungen der Grundwasserneubildung ermöglichen.

2.2 Bei gefährdeten Grundwasserkörpern sind eine ausreichende Messstellendichte und Häufigkeit der Messungen zu gewährleisten, um die Auswirkung von Entnahmen und Einleitungen auf den Grundwasserstand beurteilen zu können.

2.3 Bei Grundwasserkörpern, die über die Grenzen der Bundesrepublik hinausreichen, müssen die Messstellendichte und die Häufigkeit der Messungen ausreichen, um die Fließrichtung und -rate des über die Grenze abfließenden Grundwassers beurteilen zu können.

3 Darstellung des Messnetzes

Das Grundwasserüberwachungsnetz ist für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit in einem geeigneten Maßstab in einer oder mehreren Karten darzustellen.

Anlage 12
(zu § 11 Abs. 2 und 3)

Grundwasser: Überwachung des chemischen Zustands und der Schadstoff-trends

- 1 Messnetze
 - 1.1 Zur Überwachung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper sind Messnetze zur überblicksweisen Überwachung und gegebenenfalls zur operativen Überwachung einzurichten.
 - 1.2 Die Messnetze müssen so errichtet und betrieben werden, dass eine kohärente und umfassende (repräsentative) Übersicht über den chemischen Zustand des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet gegeben ist und ein langfristiges, anthropogen bedingtes Ansteigen von Schadstoffkonzentrationen (Trend) beziehungsweise dessen Umkehr infolge von Maßnahmen erkannt werden kann.
 - 1.3 Das Messnetz muss bei Grundwasserkörpern, aus denen mehr als 100 m³/Tag Grundwasser zur Trinkwasserversorgung entnommen werden, zur Feststellung geeignet sein, ob das gewonnene Wasser unter Berücksichtigung der jeweils angewendeten Aufbereitungsverfahren den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.
 - 1.4 Die Messnetze sind für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit in einer oder mehreren Karten in einem geeigneten Maßstab darzustellen.
 - 1.5 Schätzungen des Zuverlässigkeits- und Genauigkeitsgrades der im Rahmen der Überwachung ermittelten Ergebnisse sind für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans festzuhalten.
 - 1.6 Die Ergebnisse der überblicksweisen Überwachung sind zur Ermittlung der Grundwasserkörper heranzuziehen, für die eine operative Überwachung vorzunehmen ist.
- 2 Überblicksweise Überwachung
 - 2.1 Die überblicksweise Überwachung dient
 - der Ergänzung und Validierung der Verfahren zur Beurteilung anthropogener Auswirkungen auf das Grundwasser und
 - dem Erkennen von Trends.
 - 2.2 Unbeschadet der Anforderungen nach Nummer 1.2 ist für jeden gefährdeten Grundwasserkörper eine ausreichende Zahl von Messstellen auszuwählen.
 - 2.3 Es müssen folgende Parameter bei allen ausgewählten Grundwasserkörpern gemessen werden:
 - Sauerstoff,
 - pH-Wert,
 - Leitfähigkeit,
 - Nitrat,
 - Ammonium.

2.4 Die gefährdeten Grundwasserkörper sind zusätzlich auch auf die Parameter hin zu überwachen, die die Einwirkungen der Belastungen anzeigen.

3 Operative Überwachung

3.1 Die operative Überwachung ist durchzuführen, um

- den chemischen Zustand der gefährdeten Grundwasserkörper oder der Gruppen von gefährdeten Grundwasserkörpern festzustellen und
- erkannte Trends genauer zu untersuchen.

3.2 Die operative Überwachung ist bei allen gefährdeten Grundwasserkörpern oder allen Gruppen von gefährdeten Grundwasserkörpern durchzuführen. Bei der Auswahl der Messstellen ist maßgebend, dass die an diesen Stellen gewonnenen Daten für den Zustand des jeweiligen Grundwasserkörpers oder der jeweiligen Gruppe von Grundwasserkörpern repräsentativ sind.

3.3 Die zu untersuchenden Parameter sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Parameter, die zur Gefährdung der Erreichung der Ziele führen, festzulegen.

3.4 Die Überwachung ist in Intervallen durchzuführen, die ausreichen, um die Auswirkungen der jeweiligen Belastungen festzustellen, mindestens jedoch einmal jährlich.

4 Trendermittlung

Zur Ermittlung von Trends und der Umkehr dieser Trends sind die bei der überblicksweisen Überwachung und der operativen Überwachung gewonnenen Daten zu verwenden. Das Ausgangsjahr oder der Ausgangszeitraum für die Trendberechnung ist festzulegen. Die Trendberechnung ist für einen Grundwasserkörper oder eine Gruppe von Grundwasserkörpern durchzuführen. Eine Trendumkehr ist statistisch nachzuweisen, wobei der Grad der Genauigkeit anzugeben ist.

Anlage 13
(zu § 12)**Grundwasser: Darstellung des mengenmäßigen und chemischen Zustands**

Für den Bewirtschaftungsplan ist der nach den Anlagen 9 und 10 ermittelte Zustand jedes Grundwasserkörpers oder jeder Gruppe von Grundwasserkörpern in Karten darzustellen. Dabei sind der mengenmäßige und der chemische Zustand in getrennten Karten darzustellen.

1 Mengenmäßiger Zustand

Für die Darstellung eines guten mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers ist eine grüne Farbkennung und für die eines schlechten mengenmäßigen Zustands eine rote Farbkennung zu verwenden.

2 Chemischer Zustand

Für die Darstellung eines guten chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist eine grüne Farbkennung und für einen schlechten chemischen Zustand eine rote Farbkennung zu verwenden.

3 Trenddarstellung

Grundwasserkörper, die einen signifikanten anhaltenden, anthropogen bedingten Trend der Zunahme der Schadstoffkonzentrationen aufweisen, sind mit einem schwarzen Punkt zu kennzeichnen, eine Trendumkehr ist durch einen blauen Punkt zu kennzeichnen. Trend und Trendumkehr sind auf der Karte für den chemischen Zustand darzustellen.

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrags
Vom 19. Mai 2004**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. Februar 2004 (GVBl.

S. 114) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 6 Abs. 2 am 1. April 2004 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 19. Mai 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Entscheidung
des Thüringer Verfassungsgerichtshofs**

Aus dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 20. April 2004 - VerfGH 14/02 - wird die Nummer 1 der Entscheidungsformel veröffentlicht:

(GVBl. S. 225) ist mit Artikel 37 Abs. 3 i.V. m. Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen unvereinbar und nichtig.

1. § 4 Abs. 5 Nr. 5 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2001

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 25 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetzes Gesetzeskraft.

Erfurt, den 19. Mai 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Berichtigung der Neubekanntmachung des
Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465)**

In der Überschrift des § 17 wird das Wort "Schatzregel" durch das Wort "Schatzregal" ersetzt.

Erfurt, den 19. Mai 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772073, Fax: (0361) 3772016